

Die Bedeutung der Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels

Mit 3 Tabellen im Text, 5 Schaubildern, 1 Karte und 1 Plan auf Tafel I—VII

Von HILMAR KRENN, Wien

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	1
B. Arbeitsgebiet und Arbeitsmethoden	2
C. Untersuchungsbeispiel Hausbrunn	3
I. Hausbrunn und die Wüstung Schönstraße am Beginn des 19. Jahrhunderts	3
II. Hausbrunn und Schönstraße zu Beginn des 15. Jahrhunderts	10
III. Die Wüstwerdung von Schönstraße und das Schicksal seiner Flur	15
IV. Zusammenfassung	19
D. Untersuchungsbeispiel Rabensburg	21
I. Rabensburg und die Wüstung Geresdorf am Beginn des 19. Jahrhunderts	21
II. Rabensburg und Geresdorf am Beginn des 15. Jahrhunderts	27
III. Rabensburg nach der Angliederung der Geresdorfer Wüstungsflur (1644)	33
IV. Zusammenfassung	36
E. Zusammenfassung und Ergebnisse	37
F. Quellen- und Literaturverzeichnis	39
G. Quellen- und Literaturnachweis	41

A. Einleitung

Mit dem Werk von A. GRUND über „Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken“ [1] *) hat die Wüstungsforschung in Österreich einen ersten bedeutenden Auftakt genommen. So sehr dieses Werk in der Folge auch die deutsche Wüstungsforschung befruchtete, so gering war das Echo im eigenen Land. Österreich nahm nur sehr randlich teil an den großen Fortschritten, die dieser junge Forschungszweig vor allem in methodischer Hinsicht machte. Diese Forschungslage machte es reizvoll und beschwerlich zugleich, einen kleinen Vorstoß zu unternehmen. Für die Anregung dazu und eine allzeit helfende Führung danke ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Univ.-Prof. Dr. Hans BOBEK. Für die Vermittlung des Rüstzeuges während meiner Studienzeit sei Frau Oberassistent Doz. Dr. Elisabeth LICHTENBERGER aufrichtig gedankt.

Nach etwas mühsamen räumlichen und zeitlichen Sondierungen stand die Fragestellung fest: welche Bedeutung hatten die Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels? Zwei Punkte waren entscheidend für diese ganz konkrete, auf ein eng begrenztes Gebiet abzielende Fragestellung. Einerseits überrollte die Wüstungswelle des ausgehenden Mittelalters in voller Breite das nordöstliche Weinviertel, anderseits versprach die historische Quellenlage — das Gebiet gehörte mehr oder weniger geschlos-

*) Die Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf den Quellen- und Literaturnachweis der Arbeit.

sen zur ehemaligen liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg — gewisse Aussicht auf Erfolg.

Die eigentliche Forschungsarbeit zerfiel in vier Einzeluntersuchungen, die sich räumlich größtenteils mit dem Gebiet der zum Gerichtsbezirk Poysdorf gehörenden Großgemeinden Hausbrunn, Rabensburg, Altlichtenwarth und Bernhardsthal decken. Zwei dieser Untersuchungen, die zusammen als Dissertation an der Phil. Fakultät der Universität Wien eingereicht wurden, werden an dieser Stelle etwas gerafft wiedergegeben. Über die Ergebnisse der beiden anderen Untersuchungen berichtet das zusammenfassende Schlußkapitel.

B. Arbeitsgebiet und Arbeitsmethoden

Wie schon erwähnt, betrifft die Untersuchung vier Großgemeinden des Gerichtsbezirkes Poysdorf im äußersten Nordostwinkel Niederösterreichs. Die natürlichen Verhältnisse dieses Gebietes sind verhältnismäßig einfach und klar. Ein landschaftlicher Dreiklang, bestehend aus tertiärem Flachhügelland im Westen, einer weiten, mit Löß und Schwarzerde bedeckten Hochterrassenflur in der Mitte und Auenland im Osten, gibt dem Raum das Gepräge. In klimatischer Hinsicht zählt das Gebiet zu den kontinentalsten Räumen Österreichs.

Das Arbeitsgebiet besitzt eine reiche geschichtliche Vergangenheit. Funde aus allen Perioden ur- und frühgeschichtlicher Zeit geben beredtes Zeugnis von der frühen Bedeutung dieses Raumes, der zu den ältesten Wohn- und Siedlungsplätzen Österreichs zählt. In den näheren historischen Gesichtskreis tritt das Gebiet erst mit der Errichtung der sogenannten Neumark in der Mitte des 11. Jahrhunderts. Mit dem Aufbau dieses militärischen Sicherheitsgürtels im östlichen Niederösterreich setzt eine Siedlungs- und Kolonisationsaktivität ein, die den Raum zu einem „Deutschen Osten“ Österreichs werden lassen. Seine äußerst regelhaften Flur- und Ortsanlagen heben sich deutlich von den unregelmäßigen Formen des Altsiedellandes im Westen ab. In spätmittelalterlicher Zeit wurde das Gebiet wie viele andere Teile Niederösterreichs in starkem Maße von Wüstungen heimgesucht. Welche Bedeutung diese Wüstungen für das bestehende Siedlungs- und Flurbild hatten, wird die Arbeit zeigen.

Der Themenstellung entsprechend sind der vorliegenden Arbeit historisch-archivalische Methoden und Methoden der Geländeforschung eigen. Nicht zuletzt auf Grund der natürlichen Verhältnisse des Arbeitsgebietes fällt der historischen Arbeitsweise das Schwergewicht zu.

Ausgangsbasis und Hauptquelle der Einzeluntersuchungen ist der Französische Kataster (1822). Von ihm aus wird in historisch-rückschreitender Methode mit Hilfe der Josephinischen und Theresianischen Fassionen, urbarieller Aufzeichnungen und urkundlicher Nachrichten versucht, ältere und älteste Zustände aufzudecken. Innerhalb der historischen Arbeitsweise nimmt neben der Verfolgung von Flurnamen, Wegen und Grenzen die besitzanalytische Untersuchung der Fluren die bedeutendste Rolle ein.

Im Verlaufe der Arbeit gelang es, eine neue Darstellungsmethode für die Besitzanalyse von Fluren zu entwickeln. Da an anderer Stelle *) darüber ausführlich berichtet wurde, sei in diesem Zusammenhang nur ein Hinweis gegeben. Die neue Methode gestattet es, die Besitzverhältnisse in Riesen-

*) KRENN, H., Eine neue Darstellungsmethode besitzanalytischer Fluruntersuchungen, Berichte z. Dt. Landeskunde 32/1/1964.

fluren mit tausenden Parzellen und einer großen Zahl beteiligter Stellen vollständig vergleichend zu überblicken. Sie ermöglicht es außerdem, die für die genetische Deutung wichtigen Zusammenhänge in den Griff zu bekommen und statistisch zu erfassen.

Der Geländeforschung setzten die natürlichen und kulturellen Verhältnisse des Raumes enge Grenzen. Kontinentalität des Klimas und ein heute fast gänzlich waldfreies Gelände schlossen von vorneherein die Möglichkeit aus, Wüstungsfluren mit Hilfe fossiler Ackerformen zu erfassen. Von den zur Erforschung von Ortswüstungen entwickelten Methoden lieferte nur die Scherbenmethode brauchbare Ergebnisse.

C. Untersuchungsbeispiel Hausbrunn

1. Hausbrunn und die Wüstung Schönstraße am Beginn des 19. Jahrhunderts (1822)

1. Das Untersuchungsgebiet (Vgl. Tafel VII)

Die folgende Untersuchung betrifft im wesentlichen das Gebiet der heutigen Gemeinde Hausbrunn im Gerichtsbezirk Poysdorf. Im Westen grenzt die Gemarkung an das Gemeindegebiet von Altlichtenwarth, im Süden stoßen die Gemeinden Hauskirchen, St. Ulrich, Neusiedl an der Zaya und Dobermannsdorf an. Die Gemeinden Hohenau und Rabensburg teilen sich die Ostgrenze der Hausbrunner Gemarkung. Im Norden berührt Hausbrunn entlang eines kurzen Abschnittes Bernhardsthaler Gebiet. Mit einer Fläche von 20 km² gehört die Gemeinde Hausbrunn in die Reihe jener Großgemarkungen, die das nordöstliche Weinviertel charakterisieren.

Beachtung verdient die eigenartige Gestalt der Gemarkung. Es handelt sich um ein langgestrecktes, unruhiges Gebilde, das im Mittelpunkt stark eingeschnürt ist. Die Entfernung von Norden nach Süden beträgt ganze sieben Kilometer. Dem gegenüber mißt der schmale Mittelteil in ost-westlicher Richtung nur 1,2 Kilometer. Der kürzeste Weg von der Siedlung zum Nordwesten der Gemarkung führt über einen fremdmärkischen, zur Gemeinde Altlichtenwarth gehörenden Flaschenhals.

2. Der Naturraum

In naturräumlicher Sicht nimmt der Gemarkungsraum eine Zwischenstellung ein, indem er von der weitgespannten Terrassenlandschaft entlang der Thaya-March zum tertiären Flachhügelland im Westen überleitet.

Im Untergrund liegen mit Ausnahme des Südwestzipfels der Gemarkung altpleistozäne Schotter, die von einer teilweise sehr mächtigen Lößdecke überzogen sind. Im Norden keilt die Lößdecke zu einer stellenweise sehr dünnen Haut aus. Im höher gelegenen Südwestzipfel (236 m) greifen Tonmergel und Sande herein, deren Verbreitung sich in der Ausdehnung des „Platt Waldes“ widerspiegelt.

Das Gelände verliert in west-östlicher Richtung nur ganz allmählich an Höhe. Von der Ferne gesehen scheint es knicklos in die tischeme Terrassenflur überzufließen. Das Gefälle bewegt sich zwischen zwei und drei Prozent.

Ein wenig Abwechslung in die ausdruckslose Landschaft bringen lediglich zwei Tallinien. Den Südteil der Gemarkung durchzieht ein asymmetrisches Muldental, das südlich der Siedlung ein Seitentalchen aufnimmt. Am

Füße des gegen Südwesten schauenden Steilhangs zieht ein unscheinbares Bächlein dahin, das ganzjährig abkommt. An diesen Wasserlauf ist die Lage der Siedlung Hausbrunn (200 m) geknüpft.

Eine zweite Niederungslinie bewirkt die Abschnürung des Nordteiles der Gemarkung. Das heutzutage nur periodisch Wasser führende Tal besitzt stellenweise ein markantes kastenartiges Querprofil. In die steilen Talflanken haben die querenden Wege tiefe Schluchten gesägt. Die sperrende Wirkung der Tallinie kommt im anhaftenden Namen „Moorthal“ zum Ausdruck. Der Name scheint eine Verbalhornung des mittelhochdeutschen Wortes „moari“ zu sein, das gleichviel wie „Mark“ oder „Grenzlinie“ [2] bedeutet. Eine solche Grenzlinie inmitten der Gemarkung ist zweifelsohne auffällig.

3. Das Nutzungsbild (Vgl. Tafel VII)

Den Gemarkungsraum füllt fast ausschließlich offene Flur. Nur der Südwestzipfel trägt Wald, der sich zur Gänze in der Hand der liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg befindet.

Innerhalb der Flur ist das Dauergrünland flächenmäßig unbedeutend. Es ist als Wiesen- beziehungsweise Weideland größtenteils an die grundwasserfeuchten Niederungslinien gebunden. Von besonderem Interesse ist die Grünlandnutzung eines kleinen Areals inmitten der nördlichen Feldflur. Von der Ökologie her lassen sich nämlich keine Anhaltspunkte für eine Grünlandnutzung dieser Fläche angeben. Weiter unten wird auf diese Besonderheit zurückzukommen sein. Das gesamte Weideland ist gemeinsamer Besitz von Dorfgemeinde und Herrschaft.

Innerhalb der Feldflur, die gut drei Viertel der Gemarkung ausfüllt, hält die Weinrebe als Dauerkultur bestimmte südexponierte Lagen besetzt. Es gehören dazu vor allem der südschauende Steilhang des erwähnten Muldentalen sowie die nordwärts anschließenden Flachhänge.

4. Die besitzrechtlichen Konturen der Feldflur (Vgl. Tafel VI)

Fast das gesamte Ackerland ist sehr schematisch in nord-südlich laufende Streifen gegliedert. Lediglich in einigen Rändlagen finden sich kleinere Flächen, die sich teilweise aus blockförmigen Parzellen zusammensetzen.

Überblickt man den streifig organisierten Flurbereich, so ist die einheitliche Ausrichtung der Streifen besonders augenfällig. Im Nordosten gleicht sich die Streifenrichtung dem Umbiegen der Gesamtflur an und ruft dadurch entlang eines kurzen Abschnittes ein Kreuzlaufen der Parzellen hervor („Öden Dorf Äcker“ / „Außern Lehen“). Die Streifen erschließen das flache Gelände sowohl im Sinne des Abflusses, sie nehmen aber auch hangparallelen Verlauf. Die Streifen erreichen zum Teil sehr verschiedene Längen- und Breitenwerte. Die maximale Parzellenlänge von rund 2500 m bei einer Streifenbreite von durchschnittlich 10 m (Seitenverhältnis 1 : 250) liegt in den „Langen Liss“.

Rund ein Dutzend Gewanne, die zum Teil recht unterschiedliche Größen und Formen besitzen, bauen die Flur auf. Es lässt sich eine Catena von verschiedenen dimensionierten Rechteckformen bis zu quadratischen und trapezförmigen Gewannen aufstellen.

Besonders zu beachten sind die Größenverhältnisse und die Anordnung der Gewanne im nördlichen Teil der Flur. Nördlich des „Moorthales“ (Grenztal) liegen drei fast flächengleiche Großgewanne, an die sich randlich klei-

nere Gewanne lagern. Die gleichlautenden Flurnamen „Außern Lehen“, „Mittern Lehen“ und „Untern Lehen“ lassen die drei Großgewanne zusammengehörig erscheinen. Es liegt auf Grund der bisherigen Analysen nahe, in diesen drei Großgewannen den dreiteiligen Kern einer Wüstungsflur zu vermuten. Die Vermutung sei anschließend indirekt durch Festlegung der Ortswüstung gestützt.

5. Die Ortswüstung Schönstraß

Bereits oben wurde auf eine rechteckförmige Weidefläche inmitten der nördlichen Feldflur hingewiesen. Ihre Nutzung als Grünland ließ sich von der Ökologie her nicht begründen. Das rund 24 Joch große Areal entspricht flächenmäßig etwa dem Ortsried von Hausbrunn. In der Josephinischen Fassion trägt es die aufschlußreiche Bezeichnung „eine Hutweide, das öde Dorf genannt“ [3]. Die nordwärts anschließenden Äcker werden im Franziszeischen Kataster als „öden Dorf Äcker“ [4] ausgewiesen. Noch viel deutlicheren Bezug auf eine wüst gefallene Siedlung nimmt eine Bezeichnung, die ebenfalls die Josephinische Fassion für diese Äcker bereit hält, nämlich „Äcker hinter dem öden Dorf oder Schönstraße genannt“. [5] Mit dem Wort Schönstraße wird die Ortswüstung sogar namentlich identifiziert und damit eine sichere Brücke zum historischen Quellenmaterial geschlagen.

Die Aussagen der Flurnamen lassen sich im Gelände durch Scherbenfunde belegen. Das heute ackergenutzte Areal ist übersät mit Tonscherben mittelalterlicher Herkunft. Besonders gehäuft liegen die Scherben im westlichen Abschnitt der Ackerfläche.

Für die Existenz einer früheren Siedlung spricht weiterhin eine Mitteilung einheimischer Bauern. In früheren Jahren konnten nach frischem Umbruch des Ackerlandes zwei parallele, gelbliche Bänder inmitten des schwarzen Erdreiches beobachtet werden. Der Abstand zwischen den beiden Bändern betrug etwa 10 Meter. Bei dieser Erscheinung dürfte es sich zweifellos um größere Lehmeinlagerungen handeln, die von den Lehmziegeln verfallener Höfe herrühren. In der Zweiheit der Bänder würde sich die doppelzeilige Anordnung der Höfe widerspiegeln, die sich quellenmäßig belegen lässt [6].

Auf eine erloschene Siedlung verweisen auch die teilweise ihrer einstigen Funktionen beraubten Verkehrswege. Der rechteckförmige Siedlungsplatz wird von Weglinien angestrahlt, die erstens auf einen ehemaligen Stations- und Kreuzungspunkt im Fernverkehr hinweisen und zweitens einen erloschenen Ausgangs- und Zielort des Flurverkehres andeuten. Schönstraße markiert vermutlich jenen alten Fernweg, der parallel einem unmittelbar der March folgenden Nord-Süd-Weg weiter landeinwärts verlief. Zweifellos nimmt der Name der Siedlung — „Schoenstrazze“ [7], „Schonenstrazze“ [8], „Schonenstrozzo“ [9], „Schonstrozz“ [10] — auf jenen alten Fernweg Bezug. Von untergeordneter Bedeutung ist die Lage an einem lokalen West-Ost-Weg, dessen östlicher Abschnitt von Altlichtenwarth nach Rabensburg als „Mühlweg“ [11] diente.

Aus dem Vorhandensein einer Ortswüstung wird rückschauend auch die Grünlandnutzung des betroffenen Areals verständlich. Sie resultiert fast notwendig aus einem gemeinschaftlichen Besitz des ehemaligen Siedlungsplatzes.

Einige ältere Lokalisierungsversuche von Schönstraße erscheinen auf Grund der vorliegenden Ergebnisse recht vage beziehungsweise unhaltbar. NEILL S. vermutete, daß Schönstraße „bei Altlichtenwarth und Hausbrunn, wahrscheinlich neben Rothenlehm“ [12] lag. Etwa fünf Kilometer nördlich des tatsächlichen Siedlungsplatzes — an der Stelle des Bernhardsthaler Mayerhofes — nahm WICK S. die Lage von Schönstraße an [13]. Diese Annahme griff später MITSCHA-MÄRHEIM H. wieder auf [14]. Auch die jüngst von WEIGL H. [15] vorgenommene Verzeichnung von Schönstraße — im Nordwesten der Rabensburger Gemarkung — kann nicht aufrecht erhalten werden. Den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung entspricht lediglich die von ZELESNIK R. auf einer kleinmaßstäblichen Skizze gemachte Einzeichnung der Schönstrasser Dorfstätte [16].

6. Das Siedlungsbild von Hausbrunn (Vgl. Tafel VI)

Bevor die Besitzverhältnisse in der Feldflur untersucht werden sollen, muß ein Blick auf die Siedlung Hausbrunn geworfen werden.

Hausbrunn liegt im Rahmen der Gemarkung ausgesprochen exzentrisch. Der Ort rückt allerdings in eine fast zentrale Lage, wenn man sich den Nordteil der Gemarkung — er erscheint offensichtlich als ein Anhängsel — wegdenkt.

In eine lokale Ausweitung des asymmetrischen Muldentalen eingebettet, zeichnet die Siedlung in Form und Ausrichtung dieses nach. Es handelt sich um eine typische Straßendorfanlage, deren leicht gebogene Achse in nordwest-südöstlicher Richtung verläuft. Die beiden Baublöcke erreichen beinahe eine Länge von einem Kilometer. Sie zerfallen in rund 80 mehr oder weniger streifige Gehöftgrundstücke.

Das straßenseitige Drittel der Gehöftgrundstücke halten die Höfe besetzt. Ihre Zwischenbauten lassen geschlossene Straßenfronten erstehen. Die Scheunen schließen zum Teil den Hofraum ab, zum Teil liegen sie frei im rückwärtigen, als Wiese und Obstgarten dienenden Teil der Grundstücke.

Überblickt man die Gehöftgrundstücke der Breite nach, so sind zehn Grundstücke von rund doppeltem Breitenwert zu erkennen. Das Katasterprotokoll bezeichnet die darauf sitzenden Höfe als „Ganzlehner“. Die weiter unten folgende Besitzanalyse wird noch andere Ganzlehner offenbaren. Die Hauptmasse der Anwesen stellen 56 „Halblehner“-Höfe mit einfachbreiten Gehöftgrundstücken. Den Abschluß der beiden Baublöcke bilden die meist kleineren Anwesen der sogenannten „Hofstätter“ (13). Dazu kommen noch 96 „Häusel“, die zum Teil wild verstreut umherliegen, zum Teil aber entlang der einstrahlenden Wege aufgereiht sind.

Um die Pfarrkirche lagern sich die Schule, der Pfarrhof und ein Gasthaus. Außerhalb des geschlossenen Siedlungsverbandes im Südosten des Ortes liegt ein herrschaftliches Wirtschaftsgebäude.

7. Besitzanalyse der Feldflur (Vgl. Tafel VII, in der Kartentasche)

Bislang wurden Siedlung und Flur getrennt und nach rein formalen Gesichtspunkten betrachtet. Nun sollen beide Elemente in ihrer besitzmäßigen Verknüpfung zur Sprache kommen. Die Besitzverhältnisse sind aus inhaltlichen Gründen auf zwei Schaubilder verteilt dargestellt. Schaubild a) vermittelt die Besitzstruktur im Nordteil der Flur (Gewanne mit blau-grünen

Farben), Schaubild b) zeigt die Besitzstruktur im Südteil der Flur (Gewanne mit rot-braunen Farben).

Die Besitzstruktur im Südteil der Flur

Schaubild b) zeigt ein sehr klares und regelmäßiges Bild der Einfärbung. Etwa ein halbes Dutzend Farblinien überzieht in geschlossener Front die beiden Baublöcke. Das will in Kürze besagen, daß alle von den Farblinien überfahrenen Höfe in den betreffenden Gewannen über Besitzstreifen verfügen. Bei genauerem Zusehen sind Differenzierungen sozialer wie räumlicher Art zu erkennen.

An einer verschieden großen Streifenausrüstung lassen sich klar gestufte sozial-wirtschaftliche Gruppen ablesen. Am deutlichsten stechen 13 „Ganzlehner“ mit ihren doppeltbreiten beziehungsweise je zwei einfachbreiten Streifen hervor. Ein solcher Ganzlehner besitzt rund 25 Joch Ackerland im Südteil der Flur.

Diese 13 Ganzlehner setzen sich aus zwei genetisch unterschiedlichen Teilgruppen zusammen. Die Formalanalyse des Siedlungsbildes ergab auf Grund doppeltbreiter Gehöftgrundstücke nur insgesamt 10 Ganzlehner. Es sind dies jene 10 Stellen (Nr. 9, 28, 39, 82, 85, 86, 93—95, 97), die im besitzanalytischen Schaubild mit jeweils doppeltbreiten Streifen pro Gewann ausgerüstet sind. Dazu kommen noch die doppeltbreiten Streifen eines Ganzlehens, das sich im Besitz der Dorfgemeinde befindet [17]. Anderer Entstehung sind zwei weitere, im Katasterprotokoll ebenfalls als „Ganzlehner“ ausgewiesene Stellen (Nr. 88 und 103). Ihr Streifenbesatz besteht aus je zwei einfachbreiten Streifen pro Gewann. Diese Tatsache sowie das jeweils einfache Breite Gehöftgrundstück zeigen an, daß die beiden Stellen früher Halblehen darstellten, die den Streifenbesatz abgekommener Halblehnerstellen aufnahmen.

Von den Ganzlehnern fallen deutlich 54 „Halblehner“ ab. Sie sind gleichmäßig mit je einem einfachbreiten Streifen in den Gewannen der Südflur ausgerüstet. Der Ackerlandbesitz eines Halblehners im Südteil der Flur beträgt mit 12,5 Joch genau die Hälfte eines Ganzlehners.

Zu den Halblehnern gehören im einzelnen die Stellen Nr. 6—8, 10—15, 18—27, 29—38, 76—81, 83, 84, 87, 89—92, 98—102 und 104—109. Mitten unter den Halblehnerhöfen liegt das Dorfwirtshaus (Nr. 17). Zur Zeit des Katasters verfügt es über keine Streifen mehr.

Rechnet man die 13 Ganzlehen und 54 Halblehen zusammen (2 Halblehen = 1 Ganzlehen), so erhält man insgesamt 40 Ganzlehen-Einheiten. Auf diese Zahl wird später mehrfach zurückzukommen sein.

Von den Halblehnerstellen fallen scharf die 13 „Hofstätter“ am Ende der beiden Siedlungszeilen ab. Wie dem plötzlichen Abbrechen der Farblinien zu entnehmen ist, besitzen die Hofstätter keine Streifen in den großen Gewannen der Südflur. Der Ackerlandbesitz eines Hofstättlers in der Südflur beträgt durchschnittlich 3 Joch.

Zu den Hofstätten gehören am westlichen Siedlungsende die Stellen Nr. 3—5 und 110—115. Am östlichen Ende sind es die Stellen Nr. 40, 74 und 75. Alle Hofstätter sind mit Ausnahme von Nr. 40 vor allem im abseits liegenden Gewann „Burwegen“ mit Streifen ausgerüstet. Im kleinen Gewann „Hofstadt“ sind sie Alleinbesitzer. Eine Ausnahme bildet die Streifenausrüstung der Stelle Nr. 40. Die Stelle verfügt über drei einfache breite Streifen, die von einer Teilung doppeltbreiter Streifen herrühren.

Haben die Hofstätter wenigstens kleine Gewanne zur Verfügung, so fehlen den vielen „Häuslern“ auch diese. Das Schaubild weist sie als völlig besitzlos in der Südflur aus.

Die Besitzstruktur im Nordteil der Flur

Schaubild b) erweckt einen völlig anderen Eindruck als das eben besprochene. Es fehlt die Regelmäßigkeit und der Gleichklang der Parzellenuordnung, es fehlen die geschlossen durchlaufenden Farblinien. Trotz dieses ungeordneten Gesamteindruckes kennzeichnet auch dieses Schaubild eine gewisse Regelhaftigkeit, die an die Verhältnisse der Südflur erinnert.

Es sind fürs erste die sozial-wirtschaftlichen Gruppen an einer unterschiedlichen Streifenausrüstung wieder zu erkennen. Ein Blick auf das Schaubild zeigt, daß die Nordflur fast ausschließlich in den Händen der Ganz- und Halblehner liegt. Die Hofstätter und Häusler sind nur gering beteiligt.

Über die Besitzverteilung in den blockförmig parzellierten Flurabschnitten informieren die kreisförmigen Zusatzsignaturen des Schaubildes. Aus ihrer Verteilung ist abzulesen, daß nur Ganz- und Halblehnerstellen über Besitzanteile verfügen.

Es besteht zweitens bei den Ganz- und Halblehnern die Tendenz zur Besitzbeteiligung in möglichst allen Gewannen. Überschaut man die einzelnen Farbstreifen, so wird dies deutlich offenbar. In zahlreichen Fällen sind allerdings nur quergeteilte Streifenparzellen anzutreffen.

Besonders beachtet werde, daß in der Nordflur etwa 10 Stellen zum Teil völlig besitzlos sind. Es sind dies die Ganzlehnerstelle Nr. 39 sowie die neun Halblehnerstellen Nr. 6, 10, 11, 30, 33, 76, 77, 81 und 103. Im Gegensatz dazu zeigen andere Stellen — vor allem Nr. 8, 32, 97 und 99 — einen überdurchschnittlich großen Streifenabsatz.

Ungeachtet der aufgezeigten *besitzmäßigen* Unregelmäßigkeiten setzen sich die Gewanne der Nordflur aus einer jeweils gleich großen Zahl von Streifeneinheiten zusammen. Jedes Gewann zählt genau 40 Einheiten. In den „Mitteln Lehen“ liegt ein doppelt so großer Besatz vor.

Überschaut man abschließend die beiden besitzanalytischen Schaubilder, so ist trotz mancher ähnlicher Züge ihre Andersartigkeit nicht zu übersehen. Ein vergleichender Blick auf die Flurkarte offenbart deutlich, daß sich die Besitzverhältnisse schlagartig genau an jener Linie des Moorthales ändern, deren Grenzfunktion bereits oben klargestellt wurde. Wenn auch für die Verschiedenheit der beiden Schaubilder bislang keine Erklärung gegeben wurde, so darf doch bereits an dieser Stelle in Einklang mit den Ergebnissen früherer Analysen vermutet werden: im Südteil der Flur ist die *Altflur* von Hausbrunn zu sehen, der Nordteil stellt die *Wüstungsflur* Schönstraße dar.

8. Die Besitzabfolge in den Gewannen der Süd- und Nordflur (Vgl. Tafel I)

Die besitzanalytischen Schaubilder geben zwar Aufschluß über die räumliche und soziale Verteilung des Besitzes, gewähren jedoch keinen Einblick in die Art und Weise der Besitzabfolge in den einzelnen Gewannen. Tafel I hält die Besitzabfolge für je ein Gewann der Nord- und Südflur grafisch fest.

Die beiden Stäbe eines Diagramms symbolisieren die Siedlungszeilen. Sie sind entsprechend der Stellenzahl in Kästchen abgeteilt und mit der zugehörigen Hausnummer versehen. Eine kleine Kreissignatur stellt einen einfachbreiten Gewannstreifen dar, ein großer Kreis symbolisiert einen doppelbreiten Streifen. Die durchlaufende Linie verbindet jeweils die benachbart liegenden Streifen eines Gewannes.

Verfolgt man die Linienführung des Diagrammes A (Südflur: Gewann „Holzliss“), so wird deutlich, daß jeweils im Dorfe gegenüber liegende Stellen Flurnachbarn sind. Bei Hintereinanderfolge von Ganzlehnern lautet das Abfolgeschema a—b—a—b [18], bei Aufeinanderfolge von Halblehnern wird es zu aa—bb—aa—bb abgewandelt. Das gleiche Diagramm ließe sich für alle übrigen Gewanne der Südflur zeichnen.

Die quer über die regelmäßige Linienführung hinweg laufenden Linien deuten Störungen des Schemas an. Drei solche Störungen seien genauer betrachtet. Bereits oben wurde auf zwei Baulücken im Siedlungsbild hingewiesen. Aus dem Diagramm geht nun deutlich hervor, daß diese Lücken einmal von Stellen ausgefüllt waren. Zwischen Stelle Nr. 22 und 23 lag eine Halblehnerstelle, deren zugehörige Gewannstreifen vom Halblehner Nr. 103 aufgenommen wurden. Die Baulücke zwischen Stelle Nr. 95 und 97 hielt einstmals ein Ganzlehner besetzt, dessen Grundstücke späterhin der Dorfgemeinde gehören. Eine dritte Störung betrifft das Wirtshaus (Nr. 17). Es stellte einst eine Halblehnerstelle dar, deren Besitz an den Halblehner Nr. 88 überging.

Das Diagramm B zeigt beispielhaft die Besitzabfolge für ein Gewann („Öden Dorf Äcker“) der Nordflur. Der Gegensatz zum Diagramm A ist offensichtlich. Es begegnet eine vollkommen wirre Linienführung, der schwerlich ein bestimmtes Abfolgeschema zu entnehmen ist. Das Diagrammbild besagt in Kürze, daß die Besitzabfolge in keinem Ordnungszusammenhang mit der Siedlung Hausbrunn steht. Diese Tatsache schließt nun keineswegs aus, daß doch eine gewisse innere Ordnung die Gewanne der Wüstungsflur kennzeichnet. Vergleicht man nämlich die Besitzabfolge in den einzelnen Gewannen an Hand von schematischen Schnitten — auf sie soll hier nicht näher eingegangen werden — so zeigt sich, daß vielfach gleiche Streifenbesitzer in gleicher Reihung auftreten. Dies zeugt davon, daß ähnlich der Altflur nicht beliebige, sondern jeweils ganz bestimmte Streifen Besitzeinheiten bilden. Auf die große Bedeutung dieser einstweilen nur konstatierten Regelmäßigkeit — sie steht in keinem Zusammenhang mit dem Stellenbild von Hausbrunn — wird weiter unten zurückzukommen sein.

9. Die produktionswirtschaftliche Gliederung der Feldflur

Mit den Ergebnissen der bisherigen Analysen ist aufs engste die produktionswirtschaftliche Gliederung der Feldflur im Rahmen einer Dreifelderwirtschaft [19] verknüpft.

Die Altflur gliedert sich in drei Zelgen, die sich aus einer verschieden großen Zahl von Gewannen zusammensetzen. Die beiderseits des Dorfes liegenden Gewanne „Holzliss“ und „Wartliss“ bilden eine Zelge. Eine zweite Zelge setzt sich aus den Gewannen „Schieding“, „Breitliss“ und „Burwegen“ zusammen. Die dritte Zelge entspricht dem flächengrößten Gewann namens „Langen Liss“.

Neben dieser so verzögten Altflur besteht eine selbständige zweite Zelgenfolge in der Nord- beziehungsweise Wüstungsflur. Die drei Großgewanne „Untern Lehen“, „Mittern Lehen“ und „Aussern Lehen“ sind die Glieder dieser zweiten Zelgenfolge.

Die zweifache Verzelgung des Gemarkungsraumes bringt die Existenz zweier ehemals selbständiger Fluren wohl am deutlichsten zum Ausdruck.

10. Die Wüstungsflur Schönstraß nach historischen Quellen

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung lassen sich durch historische Zeugnisse bestätigen. Aus einem Teilungsvertrag vom Jahre 1570 [20]

geht eindeutig hervor, daß die Wüstungsflur Schönstraße lage- und ausdehnungsmäßig tatsächlich dem analytisch erarbeiteten Resultat entspricht. Der Teilungsvertrag nennt eine Reihe von Flurnamen, die zum „Gebiet zu Schönstraße“ gehören. Die angeführten Namen lauten meist gleich wie im Franziszeischen Kataster und können daher ohne Schwierigkeiten zugeordnet werden. Da die Äcker außerdem im Sinne des Uhrzeigers aufgezählt werden, lassen sich auch einzelne späterhin anderslautende Namen festlegen. So fallen etwa die „maß Gwanndten“ des Jahres 1570 reihenfolgemäßig auf die „Öden Dorf Äcker“ des Kästners. Der Zusatz „an Ramsburger gemerkh“ spricht für die Richtigkeit der Zuordnung; die „Öden Dorf Äcker“ grenzen tatsächlich an die Rabensburger Gemarkung.

Zum Schönstrasser Flurbereich gehörten auch der westlich des Siedlungsplatzes liegende Flurzwinkel („Zinsäcker außer Mittern Lehen“) sowie das etwas größere, blockförmig parzellierte Areal östlich der Ortswüstung („Zinsäcker“). Die beiden Flächen werden in der Quelle einmal zusammenfassend als „zu negst umbs dorff“ bezeichnet. Das östliche, leicht abfallende Terrain begegnet auch gesondert unter der Bezeichnung „undterhalb des Dorffs“.

Insgesamt ist der ganze, nördlich des Moorthales liegende Raum als Wüstungsflur Schönstraße erkennbar. Lediglich die im äußersten Nordwesten gelegenen „Rothenlam Äcker“ finden in der Quelle von 1570 keine Erwähnung. Dieses überwiegend blockförmig parzellierte Areal gehört nachweislich bis ins ausgehende 18. Jahrhundert zur Nachbargemeinde Altlichtenwarth [21]. Im Flurnamen kommt — nebenbei bemerkt — die einstige Zugehörigkeit jenes Areals zur Flur einer wüst gefallenen Siedlung namens „Rothenlehm“ zum Ausdruck.

II. Hausbrunn und Schönstraße zu Beginn des 15. Jahrhunderts

Die historische Quellenlage ermöglicht einen Einblick in jene Zeit, in der Hausbrunn und Schönstraße noch als völlig intakte Siedlungen nebeneinander bestehen. Ein liechtensteinisches Urbar aus dem Jahre 1414 [22] gibt Aufschluß über die damaligen Verhältnisse beider Siedlungen. Diese vor dem Wüstwerden von Schönstraße liegende Vergleichsbasis gibt prinzipiell die Möglichkeit, spätere, im Zuge der Wüstwerdung eingetretene Veränderungen in den Griff zu bekommen.

1. Zur ältesten Geschichte von Hausbrunn und Schönstraße

Hausbrunn entstand spätestens im 12. Jahrhundert. Nach einem Klosterneuburger Nekrologium schenkte im Jahre 1195 ein gewisser „Ditricus von Lichtenstain“ dem Kloster vier „beneficia“ in Hausbrunn [23]. Ob die zweifellos im Zuge der Neumark-Kolonisation angelegte Siedlung an eine slawische Vorsiedlung anknüpft, ist ungewiß [24].

Wahrscheinlich verdankt auch Schönstraße der deutschen Kolonisation, die in der Mitte des 11. Jahrhunderts einsetzt, seine Entstehung. Die erste Nennung liegt erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vor: zum Jahre 1258 ist für das Kloster Nieder-Altaich ein Beneficium in Schönstraße bezeugt [25].

Für beide Siedlungen gibt es in der Folgezeit vor allem Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert. Es handelt sich dabei durchwegs um urkundliche Bestätigungen von kleineren Besitzererbungen seitens geistlicher oder weltlicher Grundherrn.

2. Die grundherrschaftliche Organisation der beiden Siedlungen

Das Quellenmaterial gestattet nur eine verhältnismäßig grobe Rekonstruktion der grundherrschaftlichen Verhältnisse. Völlig ausgeschlossen bleibt ein lückenloser Querschnitt zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die Verhältnisse liegen in beiden Siedlungen sehr ähnlich. In Hausbrunn wie in Schönstraße sind zu Beginn des 15. Jahrhunderts zahlreiche Grundherrschaften begütert. Unter ihnen nimmt die liechtensteinische Herrschaft Rabensburg jeweils deutlich eine Vorrangstellung ein. Parallel mit dieser Vorrangstellung geht die Ausübung übergreifender Funktionen. Der Liechtensteiner übt in beiden Siedlungen die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit aus. Im Jahre 1414 zinsen dem Liechtensteiner in Hausbrunn ein Viertel (16), in Schönstraße ein Siebentel (7) aller Stellen.

Die restlichen Siedlungsstellen entfallen zu Beginn des 15./Ende des 14. Jahrhunderts auf eine Reihe weiterer Grundherrn. So besitzt etwa das Stift Heiligenkreuz in Hausbrunn und Schönstraße je zwei Ganzlehnerhöfe, die sich durch mehrere Jahrhunderte in den Grundbüchern des Klosters verfolgen lassen. Ohne eine Vollständigkeit erreichen zu wollen, seien zunächst für Hausbrunn die Namen weiterer Grundherrn genannt. Es sind dies die Herren von Wolkersdorf [26], Hannau [27], Maissau [28], Klamm [29], Zistersdorf [30], Straneck [31]; Mert Fümkircher [32], das Wiener Domkapitel [33] und die Wiener Burgkapelle [34].

Auch für Schönstraße sind neben dem bereits erwähnten Stift Heiligenkreuz die Namen zahlreicher Grundherrn bekannt, so Heinrich und Wolfgang Herting [35], Jörg und Hans Teufel [36], Heinrich von Klamm [37], Konrad von Arnstein [38], die Herren von Wolkersdorf [39], die Hunzheimer [40], die Druggsetz [41] und Roggendorfer [42].

Viele dieser kleinen Grundherrn begegnen in urkundlichen Nachrichten, die den Verkauf ihrer Besitztümer an die Liechtensteiner zum Inhalt haben. An Hand der Urkunden läßt sich ein stetig fortschreitender Ausbau der liechtensteinischen Herrschaftsposition beobachten. Dieser Ausbau, der im frühen 13. Jahrhundert beginnt, ist im Rahmen jener liechtensteinischen Gesamtpolitik zu sehen, die im nordöstlichen Weinviertel ein geschlossenes Herrschaftsgebiet aufzurichten versucht. Das Endresultat der zähen und zielstrebigen Arbeit hat in Hausbrunn und Schönstraße die Ausbildung zweier grundherrschaftlich fast völlig geschlossener Dörfer zur Folge. Im Jahre 1570 [43] gehören von 79 Hausbrunner Stellen nicht weniger als 70 zur liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg. Für Schönstraße ist eine ähnliche Situation unmittelbar vor der Wüstwerdung wahrscheinlich. Darauf deutet neben quellenmäßigen Belegen liechtensteinischer Neuerwerbungen nach 1414 der Umstand, daß der Liechtensteiner später allein über die Wüstungsflur verfügt und an eine Wiederbesiedlung des Ortes denkt.

Über die Rolle der Dorfgemeinde innerhalb der skizzierten grundherrschaftlichen Struktur berichten die Quellen sehr wenig. Als bedeutungsvoller Faktor ist die Gemeinde für den Beginn des 15. Jahrhunderts bezeugt, als beide Siedlungen noch zahlreichen Grundherren eignen. Damals zinst die „gmain“ für die „waid am Plad“ [44] und mit der Gemeinde müssen alle Dorfbewohner „leiden in weg, in steg, in prun und in all ander notdurfft“ [45]. Für die spätere Zeit fehlen direkte Nachrichten. Es darf jedoch als sicher gelten, daß die immer stärker werdende grundherrschaftliche Schwerpunktsbildung der Liechtensteiner in beiden Siedlungen mit einem Bedeutungsverlust der Dorfgemeinde Hand in Hand geht.

3. Das Siedlungsbild von Hausbrunn

Der Hausbrunner Abschnitt des liechtensteinischen Urbars 1414 setzt sich aus drei Abgabelisten und einem kurzen Weistum zusammen. Die erste Liste nennt namentlich mit Angabe der Stellengröße alle zur liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg gehörigen Stellen. Darauf folgt in gleicher Ausführlichkeit eine zweite Liste „von andern lehen“. Die dritte Liste führt alle jene Stellen an, von denen der Liechtensteiner Getreide- oder Weinzentent einhebt. Eine genaue Auswertung dieser Listen gibt Auskunft über die vorhandenen Stellengrößen, deren Anzahl sowie zahlenmäßiges Verhältnis.

Es begegnen folgende Stellengrößen: „gancz lehen“, „halbs lehen“, „gancze hoffstatt“ und „halbe hoffstatt“. Die unterschiedliche Größe des zugehörigen Ackerlandes spiegelt sich in der Stufung der Abgaben wider. So verringert sich die Weisatabgabe vom Ganzlehen absteigend jeweils genau um die Hälfte. Der absolute Betrag kann allerdings bei Stellen verschiedener Grundherrschaftszugehörigkeit leicht variieren.

Insgesamt lassen sich 64 Siedlungsstellen ermitteln. Sie verteilen sich ungleichmäßig auf die genannten Stellengrößen (28 Ganzlehen, 24 Halblehen, 10 ganze Hofstätten und 2 halbe Hofstätten). Man darf mit ziemlicher Sicherheit damit rechnen, daß in dieser Zahl tatsächlich alle vorhandenen Stellen inbegriffen sind. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß die beiden ersten Listen alle Stellen erfassen. Die erste Liste nennt die liechtensteinischen Stellen, während die zweite Liste alle nicht-liechtensteinischen Stellen erfassen dürfte. Dafür spricht fürs erste die bezeichnende Aufschrift der Liste: „weysat von andern lehen“. Für eine vollständige Erfassung kann ferner eine aus späterer Zeit stammende Urbarnotiz sprechen, in der ausdrücklich die Weisat-Zahlung seitens aller nicht-liechtensteinischen Stellen bestätigt wird: „Weisheit geldt geben alle unterthanen und aydholden“ [46]. Auf eine vollständige Erfassung weist indirekt auch die dritte Urbarliste hin, in der tatsächlich keine neuen Namen mehr auftauchen. Den sichersten Beweis liefert jedoch die zahlenmäßige Übereinstimmung der auf Ganzlehen umgerechneten Stellengrößen des Jahres 1414 mit den 40 noch zur Zeit des Franziszeischen Katasters in der Altflur feststellbaren Ganzlehen-Einheiten. Rechnet man die 28 Ganz- und 24 Halblehen des Jahres 1414 zusammen (2 Halblehen = 1 Ganzlehen), so erhält man genau 40 Ganzlehen-Einheiten.

Einem Vergleich der Urbarlisten ist auch zu entnehmen, daß die Stellen in ihrer topographischen Reihenfolge aufgezählt werden. In jeder Liste werden zunächst die Stellen einer Siedlungszeile aufgezählt, dann erfolgt ein Sprung auf die andere Seite. Auf Grund dieser Regelmäßigkeit ist es sogar möglich, das Verteilungsbild der Stellengrößen für das beginnende 15. Jahrhundert zu zeichnen. Damit wiederum können nicht nur summarische Gegenüberstellungen, sondern auch topographische Einzelvergleiche mit Zuständen späterer Zeit gemacht werden.

4. Das Siedlungsbild von Schönstraß

Für Schönstraß läßt sich ein Siedlungsbild rekonstruieren, das dem von Hausbrunn sehr ähnlich sieht. Bereits im Kapitel über die Ortswüstung konnte die einstige Anlage in Form eines Straßendorfes ausgeforscht werden. Im Urbar 1414 wird die zweizeilige Anordnung der Siedlungstellen ausdrücklich durch die Notiz „die ander zeill“ [47] bestätigt.

Als Stellengrößen begegnen ebenso wie in Hausbrunn Ganzlehen, Halblehen und Hofstatt. Vier „anderthalb lehen“ kommen als neue Größe hinzu. Genetisch ist diese Größe als personelle Zusammenfassung eines Ganz- und Halblehens anzusehen. Dies geht einfach daraus hervor, daß der Inhaber eines Anderthalblehens auch als Abgabenzahler entweder nur für den Ganzlehen- oder nur für den Halblehenanteil auftreten kann. Anderslautende Bezeichnungen der Stellengrößen verwendet die Grundherrschaft Stift Heiligenkreuz. So bezeichnet sie etwa das schon weiter oben als Ganzlehen nachgewiesene „mansus“ auch mit dem deutschen Wort „hoff“ [48]. Zu einem Schönstrasser Ganzlehen gehören nachweislich 18 Gwanten (ca. 25 Joch) Ackerland.

Für den Beginn des 15. Jahrhunderts lassen sich insgesamt 52 Siedlungsstellen (4 Anderthalblehen, 24 Ganzlehen, 20 Halblehen, 4 Hofstätten) nachweisen. Es läßt sich zeigen, daß mit dieser Zahl alle tatsächlich vorhandenen Siedlungsstellen erfaßt sind. Der liechtensteinische Gerichtsherr [49] scheint gleich wie in Hausbrunn auch in Schönstraße von *allen* fremden Grundholden eine Weisatabgabe eingehoben zu haben. In der Tat sind neben den liechtensteinischen Grundholden und den in der Weisatliste genannten fremden Leuten keine anderen Namen anzutreffen. Für eine vollständige Erfassung der Stellen spricht noch deutlicher die zahlenmäßige Entsprechung der auf Ganzlehen-Einheiten umgerechneten Stellengrößen mit den noch zur Zeit des Katasters in der Wüstungsflur feststellbaren Grundbesitzeinheiten. Führt man die 4 Anderthalblehen, 24 Ganzlehen und 20 Halblehen auf Ganzlehen zurück, so erhält man ebenso wie in Hausbrunn 40 Ganzlehen-Einheiten. Im Falle von Schönstraße läßt sich sogar nachweisen, daß die 40 Ganzlehen-Einheiten gleichmäßig auf beide Siedlungszeilen verteilt sind. Die inmitten der listenmäßigen Aufzählung eingeschobene Notiz „die ander zeill“ scheidet je 20 Ganzlehen-Einheiten voneinander.

Tabelle Nr. 1 zeigt zum Abschluß vergleichend das zahlenmäßige Verhältnis der Stellengrößen in Hausbrunn und Schönstraße. In beiden Orten erscheint die Teilung der Ganzlehen ungefähr gleich weit fortgeschritten. Von den vermutlich je 40 Ganzlehen der Gründungszeit sind am Beginn des 15. Jahrhunderts rund ein Drittel geteilt. In beiden Siedlungen liegen genau 24 Halblehen — respektive 12 geteilte Ganzlehen — vor, wenn man die 4 Schönstrasser Anderthalblehen mit in Rechnung zieht. Völlig verschieden ist die Situation hinsichtlich der Kleinststellen. Schönstraße hat nur ein Drittel des Hausbrunner Besitzes an Hofstätten aufzuweisen. Wie ein späteres Kapitel zeigen wird, dürften wirtschaftliche Verhältnisse dafür verantwortlich sein.

Tabelle Nr. 1
Die Stellengrößen in Hausbrunn und Schönstraße zu Beginn des 15. Jahrhunderts
(1414)

Stellengröße	Hausbrunn	Schönstraße
Anderthalblehen	—	4
Ganzlehen	28	24
Halblehen	24	20
zusammen: Ganzlehen-Einheiten	40	40
Ganze Hofstätten	10	4
Halbe Hofstätten	2	—
Insgesamt Siedlungsstellen	64	52

5. Das Flurbild von Hausbrunn

Guten Einblick in das Hausbrunner Flurbild gewährt ein Grundbuch des Stiftes Heiligenkreuz aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es registriert mit einer ungewöhnlichen Genauigkeit die Ackergründe zweier Heiligenkreuzer Grundholden. Jeder Acker wird durch Angabe der Lage, Größe sowie eines Flurnachbarn bestimmt.

Eine Analyse der Grundbucheintragungen ergibt fürs erste, daß die Hausbrunner Feldflur zu Beginn des 15. Jahrhunderts nach Art der Dreifelderwirtschaft verzelgt ist. Zwei Zelgen werden namentlich angeführt und als Gliederungspunkte für die Aufzählung der Ackergründe verwendet. Von den beiden Zelgen heißt es, daß sie „gegen Pernhartztall“ [50] — das heißt gegen Norden — liegen. Die dritte Zelge liegt im Südosten — „gegen Thabernesdorf“ [51]. Es fällt nicht schwer, in dieser Beschreibung das eingangs gezeichnete Verzelgungsbild des Katasters wieder zu erkennen.

Nicht nur das Verzelgungsbild, sondern auch die Gewannstruktur des Katasters läßt sich in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückdatieren. Die Gewanne begegnen zum Teil namentlich, zum Teil verborgen sie sich hinter den größtmäßig angeführten Ackergrundstücken. Die Namen „in purig wegen“, „in praitten lussen“ und „neben holtz“ [52] lassen sich unschwer auf die Gewanne des Katasters („Burwegen“, „Breitliss“, „Holzliss“) beziehen. Die „Langen Liss“ des Katasters scheinen nicht auf, da sie ohnehin mit einer der beiden „gegen Pernhartztall“ liegenden Zelgen zusammenfallen. Multipliziert man die für die beiden Grundholden je gleich groß bezeugten Ackergründe mit der Zahl 40, so erhält man annähernd die Gewannflächen des Katasters. Damit läßt sich nicht nur die Gewannstruktur des Katasters für das beginnende 15. Jahrhundert bestätigen, sondern auch eine Zahl von ursprünglich 40 Ganzlehen-Einheiten weiter sichern.

Die Nennung meist gleicher Flurnachbarn läßt außerdem darauf schließen, daß die Gewannstreifen nach einem bestimmten Schema verteilt sind. Es ist durchaus möglich, daß das eingangs diskutierte Besitzabfolgeschema des Franziszeischen Katasters damit in einem gewissen, wenn vielleicht auch nur prinzipiellen Zusammenhang steht.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Flur- und Verzelgungsbild des Katasters in seinen Hauptzügen bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts — also vor dem Wüstfallen der Nachbarsiedlung Schönstraße — vorliegt.

6. Das Flurbild von Schönstraße

Für Schönstraße ist keine Rekonstruktion des vorwüstungszeitlichen Flurbildes möglich. Aus den vorhandenen Quellen kann lediglich geschlossen werden, daß wie in Hausbrunn eine Dreifelderwirtschaft herrschte und die Flur im Sinne dieses Bodennutzungssystems verzelgt war. Im Urbar 1414 wird der Zehentertrag des Liechtensteiners „in eim mitttern jar“ mit „16 mutt paiderlay traid“ [53] angegeben. Wenn neben diesem eindeutigen Hinweis auf eine Dreifelderwirtschaft auch keine flurnamtliche Fixierung der Zelgen möglich ist, so spricht trotzdem nichts dagegen, daß die drei Großgewanne — respektive Zelgen — des Franziszeischen Katasters nicht schon damals bestanden. Wie spätere Untersuchungen noch zeigen werden, läßt sich das gleiche auch für eine Rückdatierung des Gesamtflurbildes sagen.

7. Die wirtschaftlichen Verhältnisse

Eine vornehmlich auf Getreidebau ausgerichtete Landwirtschaft bildet die Existenzgrundlage der Hausbrunner und Schönstrasser Bevölkerung zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Neben Roggen als Hauptgetreidefrucht wird Weizen, Gerste und Hafer gebaut. In einer Zehentliste wird auch „hanif, lins, chraut etc.“ [54] erwähnt.

In beiden Siedlungen wird neben dem Getreidebau auch Viehwirtschaft betrieben. Ihre Futterbasis liegt im alljährlich wechselnden Brachfeld und in den Dauerweidegründen der Niederungen. Für Hausbrunn ist diesbezüglich die günstig gelegene „waid am Plad“ [55] von großer Bedeutung. Den Schönstrassern fehlt eine so nahe gelegene Weide. Sie treiben ihr Vieh auf eine zur Nachbargemarkung Rabensburg gehörige Weide namens „Saherpacz“ [56]. Von diesem Weidegrund heißt es, daß er von den Rabensburgern jedes Jahr „gen Schonstrass verliehen wird“ [57]. Neben Rinder- und Schweinehaltung lassen die Urbarangaben auch auf eine reiche Kleintierzucht schließen.

Im Gegensatz zu Schönstraße wird die wirtschaftliche Struktur von Hausbrunn auch durch Weinbau bestimmt. Von wenigstens sechs Stellen ist bekannt, daß sie zusätzlich einen Weingarten unterhalten. In ihrem Falle zieht es der liechtensteinische Zehentherr vor, anstatt Getreide Wein einzuhaben. Welche Bedeutung der Liechensteiner dem Weinbau insgesamt beimitzt, bezeugt eine Urbarnotiz, die da lautet: „es mag auch ein perigmaister wol hie siczen, wann meinn herrn gieng an irem rechten nichts ab“ [58]. Im Fehlen einer Rebwirtschaft in Schönstraße dürfte begründet sein, daß der Ort nur ein Drittel des Hausbrunner Besitzes an Hofstätten aufweist.

In beiden Siedlungen besteht neben der Landwirtschaft auch ein bescheidenes Dorfgewerbe. Darauf deuten die Namen einiger Hofstätter, wie „Smid“, „Schuester“, „Lederer“ und „Salczer“. Auf ein kleines Handelsgeschäft kann der Name „Chramerin“ hinweisen. Im Dienste der Dorfgemeinde steht ein „Halter“ [59].

III. Die Wüstwerdung von Schönstraße und das Schicksal seiner Flur

1. Die Zeit der Wüstwerdung

Die Wüstwerdung von Schönstraße ist kein plötzliches Ereignis, sondern ein allmählich fortschreitender Prozeß, der rund ein halbes Jahrhundert dauert. Als erstes Anzeichen eines beginnenden Niederganges kann gelten, daß ab dem Jahre 1455 die Heiligenkreuzer ihre Einkünfte in Schönstraße zusammen mit den Hausbrunner Einnahmen verzeichnen, während sie bis dahin beide Orte fein säuberlich trennen. Die letzte sichere Nachricht von der Existenz menschlichen Lebens in Schönstraße stammt aus dem Jahre 1470. Damals verkauften die Brüder Herting eine Gülté zu Schönstraße auf einem „behausten“ [60] Lehen an Heinrich von Liechtenstein. Die ausdrückliche Nennung des an sich selbstverständlich zu einem Lehen gehörigen Hauses deutet darauf hin, daß andere Lehen zu diesem Zeitpunkt bereits ohne Hofstelle sind, beziehungsweise verödet daliegen. Als terminus ante quem der Wüstwerdung kann mit ZELESNIK R. [61] das Jahr 1504 angesehen werden. In einer damals erfolgten Erbteilung der liechtensteinischen Besitzungen findet Schönstraße keine Erwähnung mehr. Der Ort ist demnach zu diesem Zeitpunkt bereits total wüst.

2. Die Ursachen der Wüstwerdung

Die Frage nach den Ursachen der Wüstwerdung muß sich auf die Ergründung unmittelbar wirkender Faktoren beschränken. Die heimatkundliche Literatur macht im wesentlichen zwei Punkte für die Wüstwerdung von Schönsträß verantwortlich. Man nimmt an, daß der Ort infolge einer äußerst schwierigen Wasserversorgung und durch die Ungarnkriege unter Matthias Corvinus (1486—91) zugrunde ging. Wenn sich beide Faktoren auch nicht unmittelbar bestätigen lassen, so dürften sie doch entscheidenden Anteil am Untergang der Siedlung genommen haben.

Der Faktor Wasserversorgung spielt zweifellos eine große Rolle. Allein die gegenwärtige hydrographische Situation des Gebietes gibt zu denken. Mit Ausnahme des periodisch im Moorthal abkommenden Wassers besitzt das ganze Gebiet keine oberflächliche Wasserführung. Im Hochmittelalter scheint die Wasserversorgung günstiger gewesen zu sein. Zumindest für das Moorthal ist eine reichere Wasserführung anzunehmen. Das abkommende Wasser muß wenigstens die Anlage eines Fischteiches ermöglicht haben, da für das ausgehende 13. Jahrhundert eine Abgabe von Fischen bezeugt ist [62]. Es läßt sich quellenmäßig belegen, daß größere Waldbestände einstmals das Einzugsgebiet des Moorthales bedeckten. Das Kloster Heiligenkreuz besitzt Ende des 13. Jahrhunderts im höher gelegenen Grenzgebiet zwischen Hausbrunn, Schönsträß und Altlichtenwarth zahlreiche „Reuteckere“ sowie Äcker, die „Altegereute“ [63] genannt werden. Die Flurnamen „Kleine Kräutern“ und „Große Kräutern“ [64] erinnern noch zur Zeit des Franziszeischen Katasters an die Lage jenes früh gerodeten Waldes.

In welchem Ausmaß Schönsträß von den Ungarnkriegen des ausgehenden 15. Jahrhunderts betroffen wurde, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich wurde jedoch der Ort, der etwa auf halben Weg zwischen den nachweislich schwer umkämpften Siedlungen Feldsberg und Zistersdorf liegt, in das Kriegsgeschehen mit hinein gerissen.

3. Die Übergabe der Schönstrasser „Feldlehen“ an Hausbrunn

Rund siebzig Jahre nach der totalen Verödung von Schönsträß erfahren wir zum ersten Mal etwas über das Schicksal der Wüstungsflur. Im liechtensteinischen Teilungsvertrag 1570 heißt es: „item taill ich zu diesem Thaill das Dorf Schönsträß so dieser Zeit ödt unnd die von Haußprun geniesen“ [65]. Daraus geht hervor, daß die Flur des nur vorübergehend als öd betrachteten Ortes zu Ende des 16. Jahrhunderts von den Bewohnern des Nachbarortes Hausbrunn bewirtschaftet wird. Der Liechtensteiner sorgte also sehr bald nach dem Wütfallen der Siedlung für eine Weiterbewirtschaftung der Flur. Er sieht im gegenwärtigen Stand jedoch nur eine Notlösung, da nach ihm „gleichwoll zu Dorf zu stiftten wer“ [66]. Der Wunsch nach einer Wiederbesiedlung von Schönsträß sollte jedoch nie mehr in Erfüllung gehen.

Urbarangaben aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen darauf schließen, wie die Wüstungsflur an die Hausbrunner Stellen übertragen und ausgeteilt wurde. Der Vorgang trägt deutlich die Züge einer grundherrschaftlichen Maßnahme. Jeder intakt gebliebenen Hausbrunner Stelle wurde vom Liechtensteiner ein sogenanntes „Feldlehen“ zugeteilt. Das heißt, es wurden die bisher zu einer Schönstrasser Stelle gehörigen Grundstücke geschlossen und unverändert an einen neuen Bewirtschafter weiter gereicht. Diese so geregelte Vergabe des Landes ließ einerseits das Flurbild von Schönsträß

völlig unangetastet und schuf anderseits bei einer eventuellen Wiederbesiedlung des Ortes keine Rückgliederungsschwierigkeiten.

Es besteht guter Grund zur Annahme, daß die Hausbrunner Bauern mit dem zusätzlich zu bewirtschaftenden Land zumindest anfänglich keine allzu große Freude hatten. War doch Hausbrunn selbst — wie gleich zu zeigen sein wird — von Teilstümmungen betroffen, sodaß die verbliebenen Stellen vermutlich ohne Schwierigkeiten in der Altflur das Auskommen fanden. Angesichts einer solchen Situation konnte es für die Bauern nicht gerade verlockend erscheinen, zusätzliches weitab liegendes Land, das außerdem vermutlich einige Zeit völlig unbearbeitet dagelegen hatte, in Bebau zu nehmen. Es mußte in erster Linie im Interesse des Grundherrn liegen, die Wüstungsflur möglichst schnell einer geordneten Nutzung zuzuführen. Daß dem so war, beweisen die gegenüber dem Hauslehen rund um ein Viertel niedrigeren Zinssätze der Feldlehen. Der niedrigere Zins ist nur zum wenigsten Ausdruck einer geringeren Flächenproduktivität. Allem voran ist er ein Zugeständnis an die Lage und ein Lockmittel des Grundherrn für die Bauern.

Über die genaue Verteilung der Schönstrasser Feldlehen an die Hausbrunner Stellen informiert das besitzanalytische Schaubild 1644 (Tafel III). Mit einem Blick ist zunächst abzulesen, daß sämtliche Ganz- und Halblehnerstellen mit je gleichen Flächenanteilen in der Altflur ausgerüstet sind. Fast parallel mit diesem Bild verläuft die Verteilung der Feldlehen. Der Großteil der Ganzlehner ist gleich der Altflur mit einem ebenfalls 18 Gwanten großen Feldlehen ausgerüstet und den meisten Halblehnern ist ein entsprechend großes Feldlehen von 9 Gwanten zugeordnet. Es gibt allerdings auch einige Ausnahmen. So sind einzelne Stellen ganz ohne Feldlehen und einige Halblehner verfügen über Feldlehen, die größer sind als 9 Gwanten. Rechnet man nun das Ausmaß sämtlicher Feldlehen zusammen und dividiert man die gewonnene Gwantenzahl durch die Größe eines „ganzen“ Feldlehens, so erhält man rund 38 Einheiten. Diese Zahl entspricht fast genau jenen 40 Ganzlehen-Einheiten, die weiter oben für das vorwüstungszeitliche Schönsträß ermittelt und im Flurbild des Katasters bestätigt werden konnten. Es kann daher geschlossen werden, daß das ganze ehemals zu den Schönstrasser Stellen gehörige Ackerland in Form von Feldlehen ausgegeben wurde. Offen bleibt allerdings die Frage, warum gemäß dem Schaubild elf Stellen (Nr. 6, 7, 12, 13, 29, 30, 35, 38, 80 und 81) über keine Feldlehen verfügen. Wahrscheinlich ist die Frage so zu beantworten: die genannten Stellen — sie gehören im Jahre 1644 größtenteils dem Liechtensteiner — waren zur Zeit der Austeilung der Feldlehen aus irgendeinem Grunde nicht imstande, ein Feldlehen aufzunehmen. Sie waren entweder wüst oder auf Grund mangelnder Arbeitskräfte nur zur Bewirtschaftung ihrer Altflurgründe fähig. Zumindest bei den Stellen Nr. 6 und 38 ist auch eine Weigerung des fremden Grundherrn, seinen Leuten zusätzlich zu bewirtschaftendes Land aufzuhalsen, denkbar.

Es widerspricht nicht dem Charakter einer grundherrschaftlichen Maßnahme, daß bei der Vergabe der Feldlehen keine bestimmte Reihenfolge eingehalten wurde, wie dies rückschauend aus dem eingangs vorgeführten Besitzabfolge-Diagramm (Tafel I) geschlossen werden kann. Die prekären Verhältnisse der frühen Nachwüstungszeit ließen vermutlich eine allmähliche, dem Gang der Entwicklung angepaßte Austeilung der Feldlehen vorteilhafter erscheinen als eine überstürzte Generalausgabe. Zunächst werden vielleicht

nur einzelne wenige Stellen für die Bewirtschaftung eines Feldlehens in Frage gekommen sein. Jeder neu hinzukommenden Stelle mag jeweils die nächst anfallende Grundbesitzseinheit zugeteilt worden sein. Bei einer solchen Vergabe blieben die zusammengehörigen Grundstücke (Feldlehen) zwar erhalten, es kam aber zu keiner regelmäßig wiederkehrenden Abfolge der „Grundbesitzer“ in der Flur. Eine solche allmählich vonstatten gehende Austeilung der Feldlehen konnte sowohl auf die besondere Lage der einzelnen Bauern Rücksicht nehmen, sie war vielleicht aber auch in Hinblick auf manche fremde Stellen — die laut Schaubild ebenfalls zur Bewirtschaftung von Feldlehen herangezogen wurden oder gewonnen werden konnten (Nr. 10, 11, 22, 33—37, 39, 76, 77, 106) — ratsam. Nicht in einer starren „Besitzabfolge“, sondern in der Erhaltung der einstmais zusammengehörigen Grundstücke kommt letztlich der grundherrschaftliche Charakter des Vorganges zum Ausdruck.

4. Der Zerfall der „Feldlehen“

Allen Feldlehen ist von Anfang an der Keim des Zerfalles eingepflanzt. Die ersten Anzeichen eines Zerfalles treten bereits im besitzanalytischen Schaubild 1644 entgegen. Neben der Masse der je gleich großen, ganzen oder halben Feldlehen begegnen bereits einige größeren oder kleineren Ausmaßes. Diese konnte entstehen, weil die einstigen Schönstrasser Hausgründe, einmal zu Feldlehen geworden, rechtlich als „Überland“-Gründe galten [67]. Als solche sind sie im Gegensatz zu den Hausgründen nicht mehr fest an eine bestimmte Stelle gebunden. Es wird dadurch möglich, daß schon früh einzelne Grundstücke aus dem anfangs geschlossenen Verband heraussplittern, geteilt oder andere hinzugefügt werden. Das Endergebnis dieser durch bürgerliche Tausch- und Verkaufsaktionen bestimmten Entwicklung konnten wir bereits im besitzanalytischen Schaubild 1822 studieren. Es sei an jenes unregelmäßige und gestört erscheinende Bild der Besitzverhältnisse in der Nord- beziehungsweise Wüstungsflur erinnert. Die ursprünglich geschlossenen Feldlehen-Einheiten sind zwar noch an der Tendenz zur Besitzbeteiligung in möglichst allen Gewannen erkennbar, sie sind jedoch in zahlreichen Fällen bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Für die erste Zeit nach der Vergabe der Feldlehen hat man sich für die Wüstungsflur ein ebenso klares und regelmäßiges Bild der Besitzverteilung wie in der Altflur vorzustellen. Bei den Hausackergründen der Altflur war ein Zerfallen der zusammengehörigen Grundstücke nicht möglich. Die einzelnen Ackerstücke waren fest an das Haus gebunden und die Herrschaft hatte ein waches Auge dafür, daß von den Bauern keine eigenwilligen Veränderungen vorgenommen wurden. Die lockere rechtliche Bindung der Feldlehen hingegen gestattete es, daß nicht nur einzelne Teile herausbrachen oder hinzugefügt wurden, sondern selbst ganze Feldlehen die Stellenzugehörigkeit wechselten. Ein Vergleich der besitzanalytischen Schaubilder 1644 und 1822 lehrt, daß zwischen beiden Zeitpunkten gut ein Dutzend solcher Verlagerungen stattfand und rund ein halbes Dutzend Feldlehen zerfiel.

Zwischen den Jahren 1644 und 1822 gaben die Stellen Nr. 5, 14, 17, 18, 21, 22 a, 33, 76/77, 79, 83, 84, 96 und 103 ein halbes Feldlehen an andere Stellen ab. Die Stelle Nr. 39 stieß ein ganzes Feldlehen ab. Im selben Zeitraum nahmen 11 Stellen (Nr. 7, 8, 12, 13, 22, 29, 32, 38, 80, 88, 94) ein halbes Feldlehen auf. Die sechs verbleibenden halben Feldlehen lassen sich im Franziszeischen Kataster nicht mehr fassen. Sie zerfielen im Laufe der Zeit in viele Teile, die sowohl bei den Bauernställen wie auch bei den Hofstättern und Häuslern zu suchen sind.

Zum Abschluß dieses Kapitels sei noch eine Frage angeschnitten: was ist mit den Bewohnern von Schönstraß geschehen? Es steht nichts dagegen, anzunehmen, daß einzelne Dorfbewohner nach Hausbrunn zuwanderten. Hausbrunn konnte Zuwanderern möglicherweise Schutz und wirtschaftliche Sicherheit durch seinen Weinbau bieten. Ausgeschlossen bleibt bei allem aber, daß Zuzügler neue Stellen im Dorfe errichteten. Dagegen spricht nicht nur die allgemeine bevölkerungsmäßige und wirtschaftliche Lage der frühen Nachwüstungszeit, sondern auch die gleichmäßige besitzmäßige Fundierung aller Stellen in der Altflur. Selbstverständlich verbleibt jedoch die Möglichkeit, daß Zuzügler aus Schönstraß wüste Hausbrunner Stellen *aufgefüllt* haben.

5. Die Veränderung des Hausbrunner Stellenbildes

Vergleicht man die Urbarangaben 1414 und 1644, so ist eine beträchtliche Veränderung des Stellenbildes zu sehen. Zählte Hausbrunn im Jahre 1414 insgesamt 30 Ganzlehen, so besitzt es 230 Jahre später nur noch 13. Die Halblehen vermehrten sich indessen bedeutend. Durch Teilung von 17 Ganzlehen (Nr. 12/13, 16/17, 18/19, 23/24, 25/26, 31, 32, 35/36, 37/38, 76/77, 78/79, 80/81, 83/84, 89/90, 102/103, 104/105, 106/107, 108/109) wuchs die Zahl der Halblehen von einstmals 24 auf nunmehr 58 an. Zeit und Gründe dieses Vorganges seien im folgenden betrachtet.

Es bleibt so gut wie ausgeschlossen, daß die Teilung der Hausbrunner Ganzlehen vor der Wüstwerdung von Schönstraß erfolgte. Dies bezeugen alle jene Nachrichten seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die von auslaufenden oder verwaisten Stellen berichten. Allein die Zeit *nach* dem Niedergang von Schönstraß kommt für die Teilung der Ganzlehen in Frage. Mit Hilfe einer Teilangabe aus dem Jahre 1570 [68] — es werden 10 liechtensteinische Ganzlehen und 39 liechtensteinische Halblehen genannt — läßt sich der Zustand von 1644 um 70 Jahre zurückdatieren. Es verbleibt damit der Zeitraum von etwa 1500 bis 1570, während dessen die Teilung der Ganzlehen erfolgt sein muß.

Die Gründe für die Teilung der Ganzlehen sind einerseits im enormen Landzuwachs durch Angliederung der Schönstrasser Wüstungsflur und anderseits in einem später einsetzenden Bevölkerungswachstum zu suchen. Eine Zunahme der Bevölkerung läßt sich zwar für Hausbrunn nicht direkt belegen, darf wohl aber gemäß der allgemeinen Situation des 16. Jahrhunderts [69] angenommen werden. Einem Teilungsbestreben der Hausbrunner Bauern konnte der liechtensteinische Grundherr jedenfalls entgegen kommen, ohne daß er befürchten mußte, dadurch lebens- und zahlungsunfähige Stellen zu erhalten. Ackerland war im Überfluß vorhanden. Unter solchen Umständen mußte dem Grundherrn daran gelegen sein, neue, ertragbringende Stellen zu schaffen.

In der Folgezeit bis zum Franziszeischen Kataster bleibt das Stellenbild fast vollkommen unverändert. Mit Ausnahme von zwei Stellen (Nr. 10/11 und 76/77) läßt der Grundherr keine weiteren Teilungen mehr zu.

IV. Zusammenfassung

Der erste Untersuchungsabschnitt machte sich zur Aufgabe, das Siedlungs- und Flurbild von Hausbrunn möglichst vielseitig zu analysieren. Das Hauptergebnis war eine Zweigliederung der langgestreckten Gemarkung, die ein

ausdrucksloses, meist lößbedecktes Flachhügelland überspannt. An der natürlichen Leitlinie des „Moorthales“ (Grenztal) berührt die um Hausbrunn gelagerte Altfur die nördlich anschließende Wüstungsflur Schönstraße. Die einstige Siedlung Schönstraße, die sich durch Ökologie, Verkehrslage, Flurnamen, Flurbild und Bodenfunde eindeutig fixieren ließ, lag ebenso zentral inmitten ihrer Flur. Neben einer produktionswirtschaftlichen Analyse — sie ergab zwei selbständige Zelgenfolgen im Rahmen einer Dreifelderwirtschaft — brachte die besitzanalytische Durchkämzung der Feldflur die Zweigliederung der Großgemarkung am deutlichsten zum Ausdruck. Das besitzanalytische Schaubild zeigte für die Altfur eine sehr regelmäßige Besitzverteilung, an der klar gestuft, die sozialwirtschaftlichen Gruppen der „Ganz“- und „Halblehner“ sowie der „Hofstätter“ teilhaben. Im Gegensatz dazu erschien die Besitzverhältnisse in der Wüstungsflur ungeordnet. Es fehlte die Regelmäßigkeit der Parzellenzuordnung, wenngleich eine Tendenz zur Besitzbeteiligung in möglichst allen Gewannen sowie eine abgeschwächte sozialwirtschaftliche Stufung festzustellen war. Auch eine Analyse der Besitzabfolge spiegelte die Zweigliederung des Raumes wider.

Der zweite Abschnitt versuchte ein Zustandsbild für das beginnende 15. Jahrhundert zu entwerfen, als beide Siedlungen noch völlig intakt nebeneinander bestanden. Damit war eine Vergleichsbasis gegeben, von der aus eventuelle spätere Veränderungen aufgegriffen werden konnten. Hausbrunn wie Schönstraße entstammen der Neumark-Kolonisation des 11. Jahrhunderts. Beide Siedlungen eigneten zunächst mehreren Grundherrn, unter denen die Liechtensteiner deutlich eine Vorrangstellung einnahmen. Es ließ sich ein stetig fortschreitender Ausbau ihrer Herrschaftsposition beobachten, der zwei grundherrschaftlich fast völlig geschlossene Dörfer entstehen ließ. Auch im Siedlungs- und Flurbild waren beide Siedlungen sehr ähnlich. Beide Dörfer besaßen die gleichen Stellengrößen, von denen die „Ganz“- und „Halblehner“ zusammengerechnet je 40 Ganzlehen-Einheiten stellten. Die Fluren beider Siedlungen waren nach Art der Dreifelderwirtschaft verzweigt. Für Hausbrunn ließ sich die regelmäßige Gewannstruktur sowie das Verzelzungsbild des Franziszeischen Katasters unverändert ins beginnende 15. Jahrhundert zurückdatieren. Für Schönstraße ist eine Konstanz des Gewann- und Zelgenbildes höchstwahrscheinlich. Die wirtschaftliche Basis beider Siedlungen lag im Getreidebau und einer zusätzlichen Viehwirtschaft. Die Hausbrunner Bevölkerung betrieb im Gegensatz zum später wüst gefallenen Schönstraße auch Weinbau.

Der dritte Abschnitt behandelte die Wüstwerdung von Schönstraße und das Schicksal seiner Flur. Die Wüstwerdung stellte sich als Verfallsprozeß dar, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ablief. Ungünstige hydrographische Verhältnisse und Kriegswirren scheinen den Niedergang unmittelbar ausgelöst zu haben. Sehr bald sorgte der liechtensteinische Grundherr für eine Weiterbewirtschaftung der Wüstungsflur. Er veranlaßte alle intakt gebliebenen Hausbrunner Stellen, sogenannte „Feldlehen“, das heißt bislang zusammengehörige Schönstrasser Grundstücke, in Bebau zu nehmen. Die einstigen Hausgründe wurden damit zu Überländgründen und waren rechtlich an keine bestimmte Stelle mehr gebunden. Es kam zu vielfältigen bürgerlichen Verkaufs- und Tauschaktionen, die in der Folgezeit jenes Besitzverteilungsbild entstehen ließen, das eingangs für die Wüstungsflur vorgestellt wurde. Die Hausackergründe der Altfur hingegen blieben unverändert

bis in die Zeit des Katasters erhalten. Als in der Nachwüstungszeit die Bevölkerung wieder zunahm, wurde die angegliederte Wüstungsflur zu einer wichtigen Landreserve. Der Grundherr konnte bedenkenlos ein Drittel der vorwüstungszeitlichen Ganzlehrerstellen teilen. Die Ackergroßen kamen dadurch keineswegs in Gefahr; war doch in der Regel durch die Zuteilung eines Feldlehens ein vorwüstungszeitliches „Ganzlehen“ von ca. 25 auf 50 Joch und ein „Halblehen“ von ca. 12,5 auf 25 Joch vergrößert worden.

D. Untersuchungsbeispiel Rabensburg

I. Rabensburg und die Wüstung Geresdorf am Beginn des 19. Jahrhunderts (1822)

1. Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet fällt im großen und ganzen mit der heutigen Gemeinde Rabensburg zusammen. Die Gemeinde fügt sich ein in die Reihe jener Gemarkungen, die in meist rechteckähnlichen Formen von der March—Thaya gegen das westliche Flachhügelland zustreben. Im Norden grenzt die Gemeinde an Bernhardsthaler Gebiet, im Süden stößt Rabensburg an die Gemarkung Hohenau. Die Westgrenze hat Rabensburg mit dem eingangs untersuchten Hausbrunn gemeinsam. Die Ortsgrenze fällt mit der Staatsgrenze gegen die ČSR zusammen. Zur Zeit des Franziszeischen Katasters verlief die Staatsgrenze noch entlang der March. Nach dem ersten Weltkrieg wurde sie rund zwei Kilometer weiter westlich an die Thaya verlegt. Innerhalb der alten Grenzziehung umfaßte die Rabensburger Gemarkung eine Fläche von 3,5 Quadratkilometer.

2. Der Naturraum

Zwei landschaftliche Einheiten von etwa gleicher Ausdehnung geben dem Gemarkungsraum das Gepräge. Eine weite Auenlandschaft erfüllt die Osthälfte der Gemarkung, die Westhälfte wird von der begleitenden Hochterrassenflur eingenommen. Ein markanter, Nord-Süd laufender Terrassensteilabfall trennt die beiden ökologischen Einheiten voneinander. An ihrer Nahtstelle hat die Siedlung Rabensburg ihren Standort.

Unser Interesse verdient vor allem der Raum der Hochterrassenflur im Westen. Es handelt sich um eine fast ungegliederte Schotterfläche, die ein Lößmantel von wechselnder Mächtigkeit überzieht. Ein schmaler Saum entlang des Terrassenabfalles ist mit Flugsand bedeckt. Mit einer absoluten Höhe von durchschnittlich 170 m liegt die Terrassenflur rund 20 m über dem Niveau der östlich anschließenden Au. Durch zwei Niederungslinien erfährt die ausdruckslose Ebene eine geringe Gliederung. Etwa einen Kilometer von der südlichen Gemarkungsgrenze entfernt liegt der Unterlauf des bereits bekannten Moorthales. Er bietet sich als sanftes, asymmetrisches Muldentälchen mit nur periodischer Wasserführung dar. Trichterförmig öffnet er den südlichen Abschnitt des Terrassenabfalles. Von der Leitlinie des Moorthales greifen weitgespannte Dellen fingerförmig gegen Norden und Nordwesten, um sich allmählich im flachen Gelände zu verlieren. Eine zweite, weniger markante Niederungslinie fällt größtenteils mit der Nordgrenze der Gemarkung zusammen. Es handelt sich um eine anfänglich dellenförmige Niederung, die unmittelbar vor ihrem Austritt in die Au zu einem ansehnlichen Muldentälchen wird. Das ganze Gebiet der Hochterrasse trägt tief-

gründige Schwarzerde. Es wird fast zur Gänze als Ackerland genutzt. Nur die grundwasserfeuchten Niederungslinien werden zur Zeit des Französischen Katasters von schmalen, grünlandgenutzten Bändern begleitet.

Von sekundärer Bedeutung ist das weite Auengelände im Osten der Gemarkung. Es ist vielfach gegliedert durch Altwässer und verlandete Mäanderschlingen. Im Frühjahr wird die Au regelmäßig überflutet. Beachtung verdient eine etwas tiefer liegende Zone am Fuß des Terrassenabfalles. In ihr verlief ein früh nachweisbarer Mühlbach, der sich heute als eine Folge verwildeter Wassertümpel darbietet.

3. Die Siedlung Rabensburg (Vergl. Tafel III)

Rabensburg liegt in einer Siedlungskette, die einem vermutlich sehr alten Verkehrsweg folgend, die Nord-Süd-Linie der March begleitet. Wie die meisten dieser Siedlungen zeichnet auch Rabensburg eine ökologische Grenzlage unmittelbar am Terrassenabfall aus.

Die topographische Lage der Siedlung steht in enger Verflechtung mit der Gestaltung des Geländes. Der geradlinig von Norden kommende Terrassensteinabfall springt in Höhe der Siedlung spornartig gegen Osten vor. Diesen Geländevorsprung hält das Schloß, die Kirche und das nördliche Drittel des Straßendorfes besetzt. An der Südseite des Spornes ist die Terrassenkante verwaschen, das Gelände schwingt flachgeböscht zum Niveau der Au ab. Das sanft einfallende Terrain trägt den Hauptteil des Dorfes. Diese Lage gibt der Burg eine sichere Stellung auf dem leicht zu verteidigenden Sporn; sie schließt aber auch eine günstige Abstiegsmöglichkeit zur Au mit in den Siedlungsverband ein.

Rabensburg stellt eine ideale Straßendorfanlage dar (Tafel III). Zu beiden Seiten der unmerklich geschwungenen Straßenachse liegen zwei ungleich tiefe Baublöcke von beinahe einem Kilometer Länge. Sie sind in streifige Gehöftgrundstücke abgeteilt. Es lassen sich solche einfacher Breite von solchen doppelter Breite abheben. Auf den insgesamt 55 einfachbreiten Grundstücken sitzen ebensoviele Halblehnerhöfe. Ihnen stehen neun, meist doppelt so breite Grundstücke gegenüber, die nur in vier Fällen (Nr. 9, 17, 22, 75) Ganzlehnerhöfe tragen, während zwei weitere Grundstücke Halblehnerhöfe besetzt halten. Auf den verbleibenden drei doppeltbreiten Grundstücken liegen die Schule (Nr. 23/24), das Pfarrhaus (Nr. 32) und das Dorfwirtshaus (Nr. 73).

Der westliche Baublock ist an zwei Stellen etwa im Ausmaß eines einfachbreiten Gehöftgrundstückes geöffnet, ohne daß verkehrsmäßig dazu eine Notwendigkeit bestünde. Eine dieser Öffnungen (zwischen Nr. 79 und 80) hat im östlichen Baublock eine Entsprechung. Die Öffnung ist allerdings teilweise durch Häusleranwesen verstopft. Es sei vorausblickend bemerkt, daß diese beiden gegenüberliegenden Baulücken eine wichtige Trennungsline markieren.

Die einzelnen Gehöftparzellen dienen zu einem Drittel bis Viertel als Baufläche, der restliche Teil bis zum Dorfumfahrungsweg ist von Wiesen und Gärten erfüllt. Das Siedlungsbild bestimmen Zwerchhäuser, deren Querbauten geschlossene Straßenfronten bilden.

Die Enden des Straßendorfes sind Sammelpunkte der Häuslersiedlung. Im Süden schließen an die westliche Bauernzeile in gerader Fortsetzung 16 Häusel. Fünf weitere Häusel liegen in einer Gabelung der ausmündenden

Straße. Ein zweiter Sammelpunkt der Häuslersiedlung ist im Norden der Raum zwischen Dorf und Schloß. Zwei Dutzend Häusel begleiten zum Teil zeilenförmig geordnet die gegen Nordwesten ausschwenkende Lundenburger Straße. Ein weiteres Dutzend Häusel umlagert halbkreisförmig — zum Teil bereits am Fuße der Terrasse sitzend — die Pfarrkirche.

Das Bauerndorf mit seinem randlichen Häuselverbau wird flankiert von herrschaftlichen Gebäuden. Im Norden liegt das von Gräben und Bastionen umgebene Schloß und die herrschaftlichen Mühlengebäude. Das Gegenstück im Süden bildet der etwas abseits liegende Mayerhof.

4. Die besitzrechtlichen Konturen der Feldflur (Vergl. Tafel III)

Bereits ein erster Blick auf die Franziszeische Katastermappe offenbart eine ausgesprochen schematische Streifengliederung fast des gesamten Flurraumes. Lediglich in einigen Randlagen finden sich blockförmige Einsprengungen und Anhängsel von meist flächenmäßig untergeordneter Bedeutung.

Der streifig organisierte Flurbereich läßt sich in drei Teile gliedern, die sich in mehrfacher Hinsicht voneinander unterscheiden. In der Höhe des Schlosses schneidet das breite, in kurze Streifen gegliederte Band der „Quer Äcker“ den Flurbereich entzwei. Der Teil südlich davon stellt eine Einheit dar, zwei weitere Flurteile liegen nördlich der „Quer Äcker“.

Der südliche Flurteil gleicht einem Quadrat, das in west-östlicher Richtung vom Moorthal halbiert wird. Senkrecht dazu verläuft ein Feldweg, sodaß sich eine Viertelung des Raumes ergibt. Die drei der Siedlung zunächst liegenden Viertel fallen mit je einem Gewann zusammen. Ihre ähnlich lautenden Flurnamen „Dorf Lehen“, „Hintere Lehen“ und „Mayerhof Lehen“ lassen sie als zusammengehörig hervortreten. Das südwestliche Viertel besteht aus zwei, fast gleich großen Gewannen. Die anhaftenden Flurnamen „Vordere Neurisse“ und „Hintere Neurisse“ lassen auf Anlagen jüngeren Datums schließen. Mit Ausnahme der „Mayerhof Lehen“ sind alle Gewanne des südlichen Flurteiles in west-östlicher Richtung parzelliert. Die Streifen der „Mayerhof Lehen“ laufen senkrecht dazu. Die durchschnittliche Breite der Streifen liegt in allen Gewannen bei 20 Meter. Die durchschnittliche Streifenlänge beträgt in den drei größeren Gewannen 1,4 km, im zweigeteilten Südwestviertel liegt sie bei 700 Meter.

Nördlich der „Quer Äcker“ liegen zwei weitere Flurteile. Der nordöstliche Flurteil fällt mit dem Großgewann „Tiergarten Lehen“ zusammen. Ebenfalls einem Großgewann, nämlich den „Hamaten“, entspricht der nordwestliche Flurteil. An beide Teile schließen randlich kleinere Anhängsel.

Dem nordöstlichen Flurteil kommt allein vom Flächenausmaß große Bedeutung zu. Mit 476 Joch stellen die „Tiergarten Lehen“ das größte Gewann der Rabensburger Flur dar. Das rechteckförmige Areal säumt im Osten die Lundenburger Straße, die West- und Südbegrenzung besorgen Feldwege. In der Josephinischen Fassion zerfällt das Großgewann des Katasters in drei flurnamentlich unterschiedene Teilpakete. Es sind dies von Süden nach Norden die „Obern Lehen“, die „Mittern Lehen“ [70] und die „Tiergarten Lehen“. Bemerkenswert ist die Bezeichnung „Lehen“, die wie im südlichen Flurteil auch hier drei Mal vorkommt. Auf jedes der Teilpakete entfällt ein Drittel der Streifen, die leicht geschwungen von Westen nach Osten ziehen.

Von den beiden bislang besprochenen Flurteilen fällt deutlich der dritte, im Nordwesten gelegene Flurteil „Hamaten“ [71] ab. Es handelt sich um

ein quadratähnliches Großgewann, das flächenmäßig fast an den nordöstlichen Flurteil herankommt. Das Areal liegt 2,5 km von der Siedlung entfernt. Die Streifengliederung der „Hamaten“ steht in gewissem Gegensatz zu den beiden anderen Flurteilen. Das Katasterbild zeigt äußerst regelhafte, schematische Streifen, die linealgerade in west-östlicher Richtung verlaufen. Mit einer Streifenbreite von nur 10 Metern und einer Parzellenlänge von durchschnittlich über 1500 Metern wird ein extremes Seitenverhältnis von 1 : 150 erreicht. Der Volksmund hat für diese extrem proportionierten Streifen den treffenden Ausdruck „Hosenriemen“ geprägt. Die Josephinische Fassion gibt auch für die „Hamaten“ einige Teilpakete an. Von Norden nach Süden lauten die Namen der Pakete: „Anderthalb Quanten beim Rasten“, „Zwey Quanten“, „Lange zwey Quanten“, „ $\frac{5}{4}$ Quanten“, „ $\frac{3}{4}$ Quanten“ und „ $\frac{2}{4}$ Quanten“, all diese Namen geben das Flächenausmaß der jeweils gleich breiten, aber verschieden langen Streifen wieder. Sie sind zusammen mit dem überaus regelhaften Bild der Streifengliederung deutliche Zeichen einer jugendlichen Anlage.

An die beiden nördlichen Flurteile schließen randlich kleinere Abschnitte. Im äußersten Nordwesten stoßen die kreuzlaufenden „Quer Hamaten“ und im Nordosten die sehr schematisch parzellierten „Hinteren Tiergarten Lehen“ spornartig in Bernhardsthaler Gebiet vor. Zwischen beiden liegt ein Bündel äußerst schmaler Streifen („ $\frac{3}{4}$ Äcker“), das zusammen mit einer herrschaftlichen Remise den nordöstlichen Flurteil vom Bernhardsthaler Gebiet scheidet.

Bei den blockförmigen Flurabschnitten handelt es sich ausschließlich um Gutsblöcke. Der flächengrößte Block liegt im Dreieck zwischen Lundenburger Straße, Terrassenabfall und nördlichem Muldentälchen. Das Areal umfaßt 70 Joch und trägt im Kataster den Namen „Tiergarten“. Zwei weitere, fast gleich große Gutsblöcke (19 und 17 Joch) liegen im nördlichen und westlichen Vorfeld des Schlosses. Kleinere Blöcke sind in die nordwestlichen „Hamaten“ und in die „ $\frac{3}{4}$ Äcker“ eingelassen. Der südliche Flurabschnitt besitzt nur eine kleine Gutsblockeinlagerung in der Nähe des Mayerhofes.

5. Besitzanalyse der Feldflur

(Vgl. Tafel III)

Ein wenig tiefer dringen will die folgende besitzanalytische Durchkämzung der Feldflur. Es wird dabei zu zeigen sein, welche besitzmäßigen Verknüpfungen zwischen den eben gezeichneten Flurteilen und den Stellen der Siedlung bestehen.

Bereits ein flüchtiges Überschauen des besitzanalytischen Schaubildes 1822 (Tafel III) läßt verschiedene Strukturteile erkennen. Fürs erste ist zu sehen, daß sich die Flur ausschließlich auf die Ganz- und Halblehnerstellen verteilt, während die vielen Häusler gänzlich unbeteiligt sind. Innerhalb der besitzenden Gruppe gibt der Verlauf und die Breite der Bandsignaturen weitere Differenzierungen an. Einzelne Bänder und Gruppen von solchen überfahren nur einen bestimmten Teil der Stellen, andere Bänder dagegen ziehen geschlossen über sämtliche Stellen hinweg.

Am auffälligsten ist das Verbreitungsbild der Bänder 2 bis 8. Sie überfahren nur die Stellen des südlichen Siedlungsteiles (Nr. 15—22, 25—31, 33—37, 41, 63—79), während sie alle Stellen nördlich der Baulücken-Querachse frei lassen. Ausgenommen sind die Stellen Nr. 85 sowie teilweise die

Stellen Nr. 9—11. Die Flurkarte lehrt, daß in diesem Verteilungsbild die besitzmäßige Zuordnung des ganzen südlichen Flurteiles mit Einschluß der „Quer Acker“ an die Stellen des südlichen Siedlungsteiles zum Ausdruck kommt. Die geschlossene Besitzzuordnung bestätigt die oben festgestellte formale Zusammengehörigkeit der Gewanne des südlichen Flurteiles mit kaum zu überbietender Deutlichkeit.

Das besitzmäßige Gegenstück zum südlichen Flurteil stellt der nordöstliche Flurteil dar. Wie der Ausdehnung der Bänder 1 und 2 zu entnehmen ist, sind die Stellen des nördlichen Siedlungsteiles (Nr. 2—12 und 81—90) Alleinbesitzer in diesem Flurteil. Auf jede Stelle entfällt je ein einfachbreiter Streifen in den drei Teilkästen der „Obern Lehen“, „Mittern Lehen“ und „Tiergarten Lehen“. Der unter Stelle Nr. 85 angegebene Streifenbesitz gehört zur Zeit des Franziszeischen Katasters zur herrschaftlichen Mühle, ist aber entsprechend der früheren Zugehörigkeit unter Nr. 85 verzeichnet. Insgesamt bekundet die Besitzverteilung gleich dem südlichen Flurteil die Eigenstellung des nordöstlichen Flurbereiches.

Wiederum anders ist die Besitzverteilung im nordwestlichen Flurteil. Sowohl der Komplex der „Hamaten“ wie das kleinere Gewannanhängsel der „Quer Hamaten“ sind auf sämtliche Stellen der Siedlung verteilt. Gleich dem äußeren Erscheinungsbild ist auch die Besitzverteilung in den „Hamaten“ von besonderer Regelhaftigkeit. Es besteht erstens wie in den übrigen Gewannen eine klar gestufte Bestiftung der Ganz- und Halblehner und zweitens eine besitzmäßige Scheidung zwischen den Stellen des nördlichen und südlichen Siedlungsteiles. Während jene mit drei beziehungsweise vier Streifen ausgerüstet sind, verfügen diese über einen Streifen weniger. Eine Sonderstellung nehmen die kleinen Gewanne „ $\frac{3}{4}$ Äcker“ und „Hintere Tiergarten Lehen“ ein. Während diese gleichmäßig auf alle Stellen der westlichen Siedlungszeile verteilt sind, erscheinen jene an sämtliche Stellen mit Ausnahme der Höfe Nr. 2—11 ausgegeben. Alle diese scheinbaren Unregelmäßigkeiten gleichen flächenmäßige Unterschiede aus.

An einigen Punkten sind fast alle Bänder des Schaubildes unterbrochen. So tritt die Schule (Nr. 23/24) fast ganz besitzlos entgegen. Zum Pfarrhaus (Nr. 32) gehört lediglich ein Doppelstreifen in den „Mayerhof Lehen“. Die Stellen Nr. 37—40 sind Hauerstellen, die neben ihren ausmärkischen Weingärten über einzelne Ackerstreifen verfügen.

Ergänzend zu den Besitzverhältnissen in der Feldflur sei darauf hingewiesen, daß auch die Auwiesen eine besitzmäßige Zweiteilung charakterisiert. Während alle im nördlichen Auengebiet liegenden Wiesen in der Hand des nördlichen Siedlungsteiles sind, haben die südlichen Stellen ihre Wiesen im südlichen Auengebiet.

Abschließend seien die Aussagen des besitzanalytischen Schaubildes noch nach der quantitativen Seite hin ergänzt. Auf jede Halblehnerstelle entfällt eine Ackergröße von rund 25 Joch [72]. Die Halblehner Nr. 10, 11 und 79 fallen mit rund 32 Joch Ackerland ein wenig aus der Reihe. Von den insgesamt 5 Ganzlehnern besitzen vier (Nr. 17, 22, 73 und 75) genau das doppelte Ausmaß an Ackerland (50 Joch). Die Ganzlehnerstelle Nr. 9 übersteigt auf Grund ihres zusätzlichen Besitzes in der Südflur das Normalmaß um sieben Joch. Der Ackerlandbesitz der vier Hauerstellen (Nr. 37—40) bewegt sich zwischen drei und vier Joch.

Zur Abrundung des Bildes muß noch ein Blick auf die liechtensteinischen Gutsblöcke geworfen werden. Die Blöcke machen zusammen eine Fläche von

174 Joch aus. Nicht eingerechnet ist natürlich der streifenförmig in die Bauernflur eingebundene Besitz des herrschaftlichen Wirtshauses (Nr. 75) und der herrschaftlichen Mühle (Nr. 101). Da es sich dabei offensichtlich um das Ackerland ehemaliger Bauernstellen handelt, wird es zusammen mit den Ganz- und Halblehnern erfaßt.

6. Die produktionswirtschaftliche Gliederung der Feldflur

Flurbild, Flurnamen sowie Besitzverteilung lassen eindeutig auf eine zweifache, von einander unabhängige Verzelzung im Sinne einer Dreifelderwirtschaft [73] schließen. Allein die völlig getrennte besitzmäßige Zuordnung der beiden siedlungsnahen Flurteile (Süden und Nordosten) verlangt eine zweifache Verzelzung. Die Theresianische Fassion bestätigt dies klar, wenn sie berichtet, daß „zu Rabensburg in *obern* Feld“ der Zehent dem Liechtensteiner und „im *untern* Feld“ dem Pfarrer gehört [74]. Unter „*obern* Feld“ ist im Sprachgebrauch der Fassion der aus drei Zelgen („Obern Lehen“, „Mittern Lehen“ und „Tiergarten Lehen“) bestehende nordöstliche Flurteil zu verstehen, während mit „*untern* Feld“ die zweite, aus den drei Gewannen „Dorf Lehen“, „Hintere Lehen“ und „Mayerhof Lehen“ bestehende Zelgenfolge in der Südflur bezeichnet wird.

7. Die Wüstung Geresdorf

Historische Nachrichten lassen darauf schließen, daß in unmittelbarer Nähe von Rabensburg einmal eine Siedlung namens „Geroltztorff“ [75] lag. Der Name der Siedlung erscheint in den Quellen häufig zusammen mit Rabensburg, wie zum Beispiel im Maissauer Lehenbuch „Geresdorf bei Rabenspurg“ und „Gerestorffer Feld bei Rabenspurch“ [76]). Die Bezeichnung „Gerestorf bei der Tey“ [77] läßt den in Frage kommenden Raum weiter einschränken. Der Ort lag demnach gleich Rabensburg nahe an der Thaya. Dabei ist keineswegs an das Niveau der Au [78], sondern an das überschwemmungssichere Terrassengelände zu denken.

Genauer läßt sich die Wüstungsflur und damit indirekt auch die Ortswüstung mit Hilfe von Flurnamen festlegen. An den nordöstlichen Flurteil knüpfen sich mehrere Namen, die einander in mehr oder minder kurzen Zeitabständen ablösen. Im Franziszeischen Kataster begegnet der nordöstliche Flurteil als „Tiergarten Lehen“. Die Josephinische Fassion bringt für den gleichen Abschnitt die drei Namen „Obern Lehen“, „Mittern Lehen“ und „Tiergarten Lehen“. Diese Namen wiederum werden in der Theresianischen Fassion von der Sammelbezeichnung „*obern* Feld“ abgelöst. Etwa einhundert Jahre früher (1644) steht dafür der Name „Crabathen Feldt“ [79]. Diese Bezeichnung wird schließlich mit dem aufschlußreichen Namen „Gerestorffer Veldt“ [80] gleichgesetzt. Mit großer Sicherheit geht damit aus dieser Namensreihe hervor, daß der nordöstliche Flurteil die Wüstungsflur Geresdorf darstellt.

Die Festlegung des einstigen Siedlungsplatzes bereitet nun keine größeren Schwierigkeiten mehr. Es ist klar, daß die Siedlung in unmittelbarer Nähe oder im Raume der Wüstungsflur zu suchen ist. Die Lagebestimmung „bey der Tey“ verweist an die Ostflanke der Wüstungsflur. Hier liegt zwischen Terrassenabfall und Wüstungsflur das rund 70 Joch umfassende Areal namens „Tiergarten“. Den Nordabschluß dieser Ackerfläche bildet ein Mündentalchen. Etwa 400 m südlich dessen Austrittes in die Au liegt am Terrassenrand ein sogenannter Hausberg. Funde mittelalterlicher Tonware

weisen das Gelände, das bezeichnenderweise der Herrschaft Rabensburg gehört, als Standort der einstigen Siedlung aus. Eine besonders große Scherbenanhäufung im südlichen Abschnitt des Areales läßt hier die Dorfstraße vermuten. Es ist jedoch auch denkbar, daß das Dorf weiter nördlich und damit näher beim Hausberg lag. Das Scherbenmaterial mag durch Ackern nach Süden verschleppt worden sein.

Zu Geresdorf gehörte auch eine Mühle, die gleichfalls wüst fiel. Ihre Lage ist an jenem verwilderten Seitenarm der Thaya zu suchen, der unmittelbar am Fuße des Terrassenabfalles dahinzieht [81] und auch zum Betrieb einer Mühle in Rabensburg genutzt wurde. Bezeichnenderweise holt der Rabensburger — beziehungsweise der Geresdorfer — Gemarkungsraum spornartig gegen Nordosten aus, um die Abzweigungsstelle des Mühlbaches von der Thaya miteinzuschließen [82]. Hier befand sich auch jene „Gobolwür“, von der es in einer spätmittelalterlichen Quelle heißt, daß sie „ob der mul zu Geresdorf“ [83] liegt. Die Geresdorfer Mühle selbst ist etwa in der Höhe des Muldentälchens zu suchen, das den Steilabfall der Terrasse verkehrsgünstig gegen Westen öffnet. Die Namen der Örtlichkeiten „Mühlberg“ (Kote 176) und „Müllersfleck“ bekräftigen dies.

II. Rabensburg und Geresdorf am Beginn des 15. Jahrhunderts

1. Die Siedlung Geresdorf

Geresdorf entstand spätestens im 13. Jahrhundert. In einer Urkunde des Jahres 1287 [84] wird der Ort zum ersten Mal genannt. Kurz vor seinem Niedergang taucht Geresdorf in einem maissauischen Lehenbuch auf, das vor und um 1400 angelegt wurde [85]. In dieser Quelle begegnen die Maissauer als oberste Lehensherren von Geresdorf. Es werden eine Reihe von Objekten angeführt, die sie an kleinere Lehensleute weiter verleihen. Rechnet man alle genannten Stellen größtmäßig zusammen, so erhält man genau 20 Ganzlehen-Einheiten. (vgl. Tabelle Nr. 2.) Es erhebt sich wiederum die Frage, ob mit dieser Zahl tatsächlich alle vorhandenen Stellen erfaßt sind. Wenn sich diese Frage auch quellenmäßig wahrscheinlich nie beantworten lassen wird, so lassen sich doch drei Punkte für eine tatsächliche Siedlungsgröße von 20 Ganzlehen-Einheiten ins Treffen führen:

Tabelle Nr. 2

Die maissauischen Besitztümer in Geresdorf (vor und um 1400)

	Besitzobjekt	Lehensträger
a)	Zehent von 10 Lehen	Nikel der Riczendorff
	Zehent von 10 Lehen und $\frac{1}{2}$ Lehen	Coloman Schoenstrazzer
	Zehent von 10 Lehen	Hanns Schoenstrazzer
b)	2 ganze Lehen	Coloman Schoenstrazzer („hat die gemacht Petrein dem Popphinger seinem swager“)
	3 Lehen (3 Pf. Pfg.)	Peter Popphinger
	3 „Feldlehen“ (3 Pf. Pfg.) und $\frac{1}{6}$ Zehent im Geresdorfer Feld	Michel Riczendorffer („die er gemacht seinem vetttern Casparn von Sweensteig“)
	3 „Feldlehen“ und $\frac{1}{6}$ Zehent im Geresdorfer Feld	Caspar von Sweensteig
	3 ganze „Ackerlehen“ (3 Pf. Pfg.) und $\frac{1}{6}$ Zehent im Geresdorfer Feld	Lukas Hering
c)	3 Lehen	Michel von Riczendorff
d)	2 halbe Lehen	Fras und Uttendorffer
e)	2 ganze Lehen und $\frac{1}{2}$ Lehen	Martin Liechtenau

1. Für Geresdorf ist die genaue Ausdehnung der zugehörigen Flur bekannt. Teilt man das Areal für eine Zahl von 20 Ganzlehen-Einheiten auf, so erhält man als Ackergröße eines Ganzlehens genau 18 Gwanten (ca. 25 Joch). Dieselbe Ackergröße konnte weiter oben auch für die beiden Nachbardörfer Hausbrunn und Schönstraße ermittelt werden.

2. Eine Bestätigung des ersten Punktes bietet die Gliederung des Wüstungsflurraumes zur Zeit des Katasters. Im nordöstlichen Flurteil lassen sich tatsächlich 20 Ganzlehen-Einheiten feststellen. Der Flurteil setzt sich aus drei Teilstücken zusammen, die von je 20 Streifen aufgebaut werden. Drei Streifen bilden zusammen jeweils eine Ackergröße von 18 Gwanten [86].

3. Ein dritter Punkt mag dafür sprechen, daß Geresdorf tatsächlich 20 Ganzlehen-Einheiten aufwies. Wie bereits oben gezeigt wurde, besitzen die beiden Nachbardörfer Hausbrunn und Schönstraße sehr wahrscheinlich eine ursprüngliche Siedlungsgröße von 40 Ganzlehen-Einheiten. Für das benachbarte Rabensburg wird dieselbe Größe noch festzustellen sein. Es entspräche nun durchaus dem offenkundig streng mathematischen Denken der kolonisierenden Herrschaft, wenn im Falle von Geresdorf — vielleicht aus Raummanagel — eine nur halb so große Siedlung entstehen sollte.

2. Die Wüstwerdung von Geresdorf

Die ersten Anzeichen eines Niederganges von Geresdorf stammen aus der Zeit vor und um 1400. Das damals entstandene maissauische Lehenbuch nennt einige Besitzobjekte, die nachweisbar durch die Hände verschiedener Lehensleute wandern. Auffällig ist dabei, daß einzelne Objekte (vgl. Tabelle 2) bei einem späteren Träger verkümmert als „Feldlehen“ oder „Ackerlehen“ laufen. Es geht daraus eindeutig hervor, daß die entsprechenden Ackergründe zu jenem Zeitpunkt bereits ihre zugehörige Siedlungsstelle verloren haben oder diese öd ist. Der Wüstungsvorgang ist also zu dieser Zeit bereits im Gange. Das Endresultat des Verfallsprozesses meldet das liechtensteinische Urbar 1414, wenn es angibt: „das darff Geresdarff ist öd“ [87]. Das Schicksal von Geresdorf ist allerdings mit dieser Nachricht noch nicht endgültig besiegt. Für das Jahr 1426 sind „behauste“ Holden im Geresdorf bezeugt [88]. Diese Einzelnachricht ist kaum anders zu verstehen, als daß nach dem völligen Wüstfallen des Ortes eine Wiederbesiedlung versucht wurde. Daß dem Versuch kein dauernder Erfolg beschieden sein sollte, ist angesichts der prekären Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters nicht weiter verwunderlich.

Ob die Wüstwerdung neben den allgemeinen bevölkerungsmäßigen und wirtschaftlichen Verhältnissen unmittelbar durch irgendwelche lokale Faktoren ausgelöst wurde, ist nicht bekannt. Keineswegs ist an eine negative Wirkung physisch-geographischer Faktoren zu denken. Soweit es möglich ist, diese Faktoren rückschauend zu beurteilen, muß der Standort von Geresdorf als ausgesprochen günstig bezeichnet werden. Weniger vorteilhaft dürfte allerdings die ungeschützte Lage des Dorfes im Vorfeld der viel umkämpften Rabensburg gewesen sein. Manches deutet darauf hin, daß vor allem Kriegseinwirkungen das Dorf ausgelöscht haben. Damit würde auch das verhältnismäßig frühe Datum der Wüstwerdung eine Klärung finden.

3. Die Siedlung Rabensburg

Vom Ziel der Untersuchung her ist es wünschenswert, die Zustände in Rabensburg *vor* dem Wüstfallen des benachbarten Geresdorf zu kennen. Nun erlaubt aber erst das liechtensteinische Urbar 1414 — es meldet gleichzeitig die totale Verödung von Geresdorf — erste Aussagen über Rabensburg. Wenngleich Geresdorf erst unmittelbar vor diesem Zeitpunkt wüst fiel, so besteht doch die Möglichkeit, daß bereits irgendwelche Rückwirkungen auf Rabensburg erfolgt waren. Es wird daher gleichzeitig mit der Rekonstruktion der frühen Rabensburger Verhältnisse immer auch zu fragen sein, ob diese bereits durch das Wüstfallen von Geresdorf beeinflußt worden sein könnten.

a) Zur ältesten Geschichte

Ur- und frühgeschichtliche Denkmäler bezeugen Rabensburg als altbegehrten Wohn- und Siedlungsplatz. Es sei beispielsweise nur auf die vielen Wohngruben am Terrassenrand und drei bronzezeitliche Hügelgräber im nordwestlichen Flurabschnitt hingewiesen. Es ist durchaus möglich, daß eine Siedlungskontinuität über alle Wogen der Völkerwanderungszeit hinweg bis herauf zur hochmittelalterlichen Kolonisation besteht. Wenngleich Rabensburg erst im ausgehenden 13. Jahrhundert urkundlich erwähnt wird, so dürften Burg und Dorf doch bereits der ersten Phase der Neumark-Kolonisation entstammen. Als mit dem Jahre 1385 [89] die Burg an die Liechtensteiner kam, wurde sie zum Ausgangspunkt und Zentrum eines Herrschaftsgebietes, das von ihnen im nordöstlichen Weinviertel aufgebaut wurde. Bereits drei Jahrzehnte nach der Übernahme der Burg werden zwei Dutzend Dörfer als zur Burg gehörig bezeichnet [90].

b) Das Stellenbild

Zwei Urbarvermerke bezeugen die Straßendorffanlage von Rabensburg für den Beginn des 15. Jahrhunderts. Mit den Worten „an der zeil neben der kyrichen hinabwerts“ überschreibt der Urbarverfasser eine Abgabenliste und mitten in die Aufzählung der Stellen setzt er die Notiz „an der andern zeil herwiederauff“ [91]. Es begegnen also zwei Siedlungszeilen, an deren höher gelegenen Endpunkt die Kirche liegt.

Als Stellengrößen erscheinen wie oben das „Ganzlehen“ und „Halblehen“. Zwei Stellen werden als „hoff“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um freie Edelhöfe von der Größe eines Ganzlehens.

Laut Tabelle Nr. 3 zählt Rabensburg im Jahre 1414 insgesamt 53 Stellen, die sich fast genau zur Hälfte in 27 Ganzlehen und 26 Halblehen gliedern. Rund drei Viertel aller Stellen (39) zinsen der liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg, die auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit innehat. Die restlichen 14 Stellen entfallen auf fünf weitere Grundherrn. Rechnet man sämtliche Stellen größtmäßig (2 Halblehen = 1 Ganzlehen) zusammen, so erhält man genau 40 Ganzlehen-Einheiten. Da die liechtensteinische Urbarliste nicht nur die eigenen, sondern auch die fremden Stellen verzeichnet, ist in dieser Zahl die tatsächliche Siedlungsgröße zu sehen. Es sei daran erinnert, daß auch die Nachbardörfer Hausbrunn und Schönstraße je 40 Ganzlehen-Einheiten aufweisen.

Tabelle Nr. 3
*Die Rabensburger Stellen nach ihrer Größe und grundherrschaftlichen Zugehörigkeit
 im Jahre 1414.*

Grundherrschaft	Stellengröße	
	„Halblehen“	„Ganzlehen“
Liechtenst. Herrsch. Rabensburg	19	20
Fümfkircher	2	1
Liechtenauer	1	2
Pfarre Rabensburg	2	2
Hündler	—	1
Haydenreichsteiner	1	—
Schellingerhoff (Edelhof)	1	—
Stainhoff (Edelhof)	1	—
	27	26

zusammen: 40 Ganzlehen-Einheiten

Von den insgesamt 53 Stellen bezeichnet das Urbar nicht weniger als ein Drittel (17) als „öd“. Es handelt sich dabei ausschließlich um Ganzlehen, von denen 12 dem Liechtensteiner, zwei dem Pfarrer von Rabensburg und eines dem Fümfkircher gehören. Auch die beiden freien Edelhöfe wie der liechtensteinische Mayerhof werden als öd bezeichnet.

Genauere Beachtung verdienen die zwölf öden Ganzlehen des Liechtensteiners, die laut Urbar „daselbs by dem haus ze paider seitten“ [92] liegen. Das heißt, die betreffenden Stellen liegen an beiden Seiten der Dorfstraße in unmittelbarer Nähe der Burg. Überprüft man daraufhin den Siedlungsgrundriß des Franziszeischen Katasters, so zeigt sich, daß der besitzmäßig eigenständige Nordteil der Siedlung offenkundig mit diesen 12 Ganzlehenstellen zusammenfallen könnte. Nördlich der Baulücken-Querachse finden sich nämlich zwei [93] doppeltbreite (Ganzlehen) und 20 einfache (Halblehen) Gehöftgrundstücke, die zusammen genau 12 Ganzleherstellen ergeben.

Es läßt sich zumindest für die 12 Ganzlehen des Liechtensteiners nachweisen, daß nur die eigentlichen Hausstellen im Dorfe von der Verödung betroffen waren. Eine Urbarnotiz bezeugt nämlich, daß „die ekcher die do gehoren in meiner herrn öde lehen“ um Getreide verliehen werden bis „das die lehen gestifft werdent“ [94]. Eine Wiedererrichtung und Neubesetzung der öden Hausstellen ist also in Aussicht gestellt.

Neben den eigentlichen Bauernstellen zählt Rabensburg im Jahre 1414 noch mindestens [95] 12 Hofstätten, die mit einer Ausnahme alle dem Liechtensteiner zinsen.

c) Die wirtschaftlichen Verhältnisse

Eine überwiegend auf Getreidebau eingestellte Landwirtschaft bestimmt das Rabensburg des Jahres 1414. Namentlich werden die Körnerfrüchte, Weizen und Hafer, genannt. Die Rabensburger Mühle [96] besorgt das Mahlen des Getreides.

Eine zusätzliche Viehwirtschaft hat ihre Futterbasis im alljährlich wechselnden Brachfeld und im Dauergrünland der Auwiesen. Der liechtensteinische Eigenbetrieb dürfte — nach dem Ausmaß einer zugehörigen Wiese zu schließen — eine beträchtliche Zahl Vieh besessen haben. Zur Einbringung der Heu- und Getreideernte des Eigenbetriebes sind alle Lehner und Hofstätter ohne Unterschied der Grundherrschaftszugehörigkeit verpflichtet [97].

Ein „weingartperig“, ein „chrautgarten“ und ein „paungarten“ geben Kunde von speziellerer Tätigkeit in Feld und Garten. Intensive Fischzucht und Waldwirtschaft bereichern das Wirtschaftsbild.

Als Zentrum eines größeren Herrschaftsgebietes dürfte dem Ort auch eine gewisse gewerbliche Tätigkeit nicht gefehlt haben. Den urbariell genannten Personennamen nach zu schließen, gab es zumindest einen Kaser, einen Köhler, Wagner und Bader.

4. Die Frage einer Zusiedlung

Die spätere besitzmäßige Gespaltenheit von Rabensburg deutet dem ersten Anschein nach auf eine Zusiedlung von Geresdorfer Bauern nach Rabensburg hin. Anlaß zu einer Zusiedlung könnte das burgbewehrte und größere Rabensburg gegeben haben. Den Bewohnern des ungeschützt daliegenden Geresdorf mochte eine Verlegung der Hofstellen in das nahe Rabensburg Schutz und Hilfe bedeutet haben. Es bedurfte ja nur einer Auflassung der alten und der Errichtung neuer Hausstellen. Die Besitzverhältnisse in der Flur konnten unverändert erhalten bleiben. Daß dem aber nicht so gewesen sein kann, sei im folgenden gezeigt.

Fürs erste ist zu bedenken, daß die Zusiedlung innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes hätte vor sich gehen müssen. Ist doch Geresdorf vor und um 1400 noch mehr oder minder intakt, während es 1414 bereits total verödet daliegt. Angesichts dieser gedrängten Verhältnisse wäre höchst unerklärlich, daß der Urbarschreiber nicht mit einem Wort von dem immerhin einschneidenden Vorgang einer eben erfolgten Zusiedlung Notiz nimmt.

Ein zweiter Punkt läßt sich gegen eine Zusiedlung ins Treffen führen. Auf Grund der späteren Besitzlage kommen allein die 12 liechtensteinischen Ganzlehnerhöfe des Jahres 1414 als Zusiedlerstellen in Betracht. Dies würde bedeuten, daß vor der Zusiedlung ein großer freier Raum zwischen Bauendorf und Kirche bestand. Eine derart abseitige Lage der Kirche widerspräche aber völlig dem Grundsatz, das Gotteshaus inmitten oder in nächster Nähe der Bauernhöfe zu errichten. Es ist auch nicht an eine spätere Verlegung der aus dem 12. Jahrhundert stammenden Pfarrkirche [98] zu denken. Die Kirche wurde zwar im Zuge der Schwedenkämpfe 1646 geschleift [99], jedoch nachweislich am selben Platz wieder errichtet [100]. Im Falle einer Zusiedlung wäre außerdem höchst unerklärlich, warum gerade die eben erst errichteten und im Schutz der Burg liegenden Stellen verödet sein sollten.

Scharfen Einspruch gegen eine Zusiedlung von Geresdorfer Bauern nach Rabensburg erheben auch die grundherrschaftlichen Verhältnisse. Wie schon ausgeführt wurde, war das mehr oder minder intakte Geresdorf der Jahrhundertwende maissauisch, während Rabensburg zu drei Viertel dem Liechtensteiner eignete. Es läßt sich nun in einer diffizilen Analyse — auf sie soll hier nicht näher eingegangen werden — nachweisen, daß auch das wüste Geresdorf des Jahres 1414 zusammen mit seiner Flur noch in der Hand der Maissauer war. Darüber hinaus gibt es aus dem Jahre 1422 und 1426 [101] Zeugnisse maissauischer Besitzhoheit in Geresdorf. All dies schließt die Möglichkeit einer Zusiedlung, für die nur die 12 liechtensteinischen Ganzlehner in Frage kommen, aus. Es ist auch nicht an eine grundherrliche Differenzierung von Hausstelle und zugehörigem Ackerland zu denken, da die betreffenden 12 liechtensteinischen Ganzlehner nachweislich

sowohl der Hausstelle als auch dem Ackerland nach dem Liechtensteiner zu gehören [102].

Abschließend ist also zu sagen, daß keine Zusiedlung stattgefunden hat, und im Jahre 1414 die Geresdorfer Wüstungsflur noch nicht der Altflur von Rabensburg angeschlossen war. Daraus folgt, daß alle späterhin im Raume der Wüstungsflur bestifteten Stellen des nördlichen Rabensburg zu diesem Zeitpunkt noch in der Altflur mit Ackerland ausgerüstet waren. Alle damit zusammenhängenden Fragen seien im folgenden diskutiert.

5. Die Altflur von Rabensburg

Wenngleich das Urbar 1414 bezüglich Größe und Gliederung der Altflur keine direkten Angaben macht, so erlauben doch die angeführten Ländereien des liechtensteinischen Eigenbetriebes gewisse Rückschlüsse auf das Gesamtbild der Altflur. Da ist zunächst von einer „praitten gelegen bey dem haus der ist hundert gwanten“ die Rede. Gemäß der Beschreibung kann es sich dabei nur um das breite Band der „Quer Äcker“ des Franziszeischen Katasters handeln. Es stellt offensichtlich eine ehemalige Gutsbreite dar. Allein das gleiche Flächenausmaß und die rudimentär im Anschluß an das Schloß noch erhaltene Breite bestätigen dies. Von einer anderen, nur halb so großen Gutsbreite (52 Gwanten) heißt es, daß sie „gegen Hahenau (Hohenau) werts“ läuft. Ein Blick auf den Katasterplan lehrt, daß in derselben Richtung die Streifen der „Mayerhof Lehen“ ziehen. Den Ostabschluß der „Mayerhof Lehen“ bildet ein zum Teil blockförmig parzelliertes Breitband, das gegen die Siedlung zu mit einem Gutsblock abschließt. Mit großer Sicherheit ist anzunehmen, daß dieser rund 50 Gwanten große Ostabschluß jene gegen Hohenau laufende Gutsbreite des Jahres 1414 repräsentiert. Damit ist ein zweiter wichtiger Grundpfeiler sichergestellt. Aus der Lage der beiden Gutsbreiten erwachsen des weiteren keine Bedenken, den gesamten Altflurbereich des Katasters in seinen Grundzügen an den Beginn des 15. Jahrhunderts zurückzudatieren. Ja es gibt sogar einen trifftigen Grund, die drei, fast flächengleichen Gewanne „Dorf Lehen“, „Hintere Lehen“ und „Mayerhof Lehen“ unverändert für diese Zeit festzusetzen. Die Lage und das Flächenausmaß der beiden Gutsbreiten verlangen nämlich im Rahmen einer nachweislich geübten Dreifelderwirtschaft [103] folgendes Verzelzungsbild: die gegen Hohenau laufende Gutsbreite (50 Gwanten) muß zusammen mit den „Mayerhof Lehen“ eine Zelge bilden. Die vom Schloß gegen Westen ziehende Breite (100 Gwanten) muß zelgenmäßig je zur Hälfte zwei südlich anschließenden Gewannen — eben den „Dorf Lehen“ und den „Hinteren Lehen“ zugeordnet sein. Die beiden kleineren Gewanne „Vordere Neurisse“ und „Hintere Neurisse“ liegen entsprechend ihrer jüngeren Anlage außerhalb des streng verzelgten Raumes.

In dieser fast unverändert überkommenen Altflur müssen nun sämtliche Rabensburger Stellen mit Ackerland bestiftet sein. Auch jene 12 liechtensteinischen Ganzlehen müssen entgegen ihrer späteren Besitzanlage ihr Feldland in der Altflur von Rabensburg besitzen. Rechnet man sämtliche Gewanne einschließlich der „Vorderen Neurisse“ und „Hinteren Neurisse“ flächenmäßig zusammen, so erhält man insgesamt 720 Gwanten (ca. 1000 Joch). Durch eine Zahl von 40 Ganzlehen-Einheiten dividiert, entfällt auf eine Einheit eine Ackergröße von 18 Gwanten (ca. 25 Joch). Es ist dies nun bereits das vierte Mal innerhalb der vorliegenden Untersuchung, daß

für ein Ganzlehen eine vorwüstungszeitliche Ackergröße von 18 Gwanten festgestellt werden konnte. Es sei daran erinnert, daß die beiden Nachbar-dörfer Hausbrunn und Schönstraß mit ihren ebenfalls 40 Ganzlehen-Einheiten ebensolche Ackergrößen besaßen. Auch für die 20 Ganzlehen-Einheiten des wüst gefallenen Geresdorf betrug die Ackergröße je 18 Gwanten. Welche zentral lenkende Kolonialherrschaft auch immer für diese einheitliche Be-stiftung verantwortlich zeichnet, das augenfällige Zusammensehen der Ackergrößen bestätigt im Rückblick, daß im Jahre 1414 tatsächlich alle Rabensburger Stellen entgegen dem späteren Zustand in der Altflur bestiftet waren. Die Wüstungsflur Geresdorf war zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Altflur angegliedert und zur Ausrüstung von Stellen herangezogen worden.

III. Rabensburg nach der Angliederung der Geresdorfer Wüstungsflur (1644)

1. Besitzmäßige und völkische Zweigliederung von Rabensburg

Über das ausgehende 15. und das 16. Jahrhundert breitet sich das Dunkel der Geschichte. Nur wenige Nachrichten werfen spärlich Licht auf die Ereignisse jener Zeit. Erst aus der Mitte des 17. Jahrhunderts liegt wieder eine Quelle vor, die Einblick in das Siedlungs- und Flurbild zu geben vermag. Es ist das schon bekannte Urbar der liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg aus dem Jahre 1644.

Wohl als wichtigstes bezeugt das Urbar, daß sich der Rabensburger Flurraum im Jahre 1644 aus der Altflur von Rabensburg und der Wüstungsflur Geresdorf zusammensetzt. Dabei wird die Altflur als „Teutsches Felt“ und die Wüstungsflur als „Hausäcker in Crabathen Felt“ bezeichnet. Vergleicht man dazu das besitzanalytische Schaubild 1644 (Tafel IV), so erscheint die Zweiteilung gerechtfertigt. Wie man aus der Verteilung der verschieden schraffierten Kästchen ersehen kann, ist das „Teutsche Felt“ oder die Altflur ausschließlich den Stellen des südlichen Siedlungsteiles zugeordnet, während die Stellen des nördlichen Siedlungsteiles (mit Ausnahme von Nr. 10 und 11) allein über die „Hausäcker in Crabathen Felt“ oder die Geresdorfer Wüstungsflur verfügen.

Die Namen der beiden Flurteile lassen erahnen, wie die besitzmäßige Zweigliederung entstand. Die Bezeichnungen „Teutsches Felt“ und „Crabathen Felt“ künden offenbar von der Anwesenheit zweier verschiedener Volksgruppen. Nach der Besitzlage zu schließen, müßten die Stellen des südlichen Siedlungsteiles in den Händen deutscher Bewohner und die Stellen des nördlichen Siedlungsteiles in den Händen von Kroaten sein. Überprüft man daraufhin die Namen der für 1644 bezeugten Stelleninhaber, so läßt sich allerdings für keinen der beiden Siedlungsteile eine völkische Geschlossenheit nachweisen. Wie den Zusatzsignaturen des besitzanalytischen Schaubildes allerdings zu entnehmen ist, herrschen zwar die deutschen Namen im Süden und die kroatischen Namen im Norden vor, lösen einander jedoch in bunter Folge ab. Trotzdem steht fest, daß deutsche und kroatische Bewohner einmal in scharfer Trennung den beiden Siedlungsteilen zugeordnet waren. Zusammen mit Zehentaufzeichnungen wird nämlich ausdrücklich der nördliche Siedlungsteil als „bey den Crabathen zu beiden seithen oberhalb der Schmidt“ und der südliche Siedlungsteil als „zu beiden seiten unterhalb der Schmitten als bey den Teutschen“ [104] angesprochen. Zweifellos stammen beide Bezeichnungen aus einer Zeit, in der noch eine völkische Geschlossen-

heit der besitzmäßigen Zweigliederung zugrunde lag. Infolge von Einheirat und Besitzerwechsel mag der ursprüngliche Zustand verwischt worden sein.

2. Kroateneinsiedlung und Angliederung der Wüstungsflur

Das früheste Zeugnis von der Anwesenheit einer kroatischen Bevölkerungsgruppe in Rabensburg enthält der liechtensteinische Teilungsvertrag aus dem Jahre 1570. Darin wird bereits ein „Teutsches Feldt“ von einem „Krabathveldt“ [105] unterschieden. Als frühest möglicher Termin einer Kroateniedlung kommen die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts in Frage. Aus dieser Zeit stammen die ersten Nachrichten von kroatischen Neusiedlern im Burgenland und Marchfeld [106]. Einzelne dieser vor den Türken ausweichenden kroatischen Gruppen drangen entlang der March bis Südmähren vor. Mit dem Eintreffen der Kroaten in Rabensburg ist etwa in den dreißiger Jahren zu rechnen.

Die Kroaten kamen allen jenen Grundherrn gelegen, die irgendwelche Bevölkerungslücken ausfüllen wollten. Im allgemeinen zieht man sie zur Neubesetzung gänzlich verwüsteter Ortschaften sowie zur Auffüllung einzelner unbesetzter Stellen heran. Zur Errichtung von neuen Stellen durch die Kroaten kommt es nur in Ausnahmefällen. Wie die Dinge in Rabensburg liegen, kann nur rekonstruiert werden. Der kroatische Bevölkerungsanteil läßt jedenfalls schließen, daß zahlreiche Stellen vor seinem Eintreffen verwaist waren. Höchstwahrscheinlich gehörten dazu auch jene 12 liechtensteinischen Ganzlehnerstellen im Nordteil der Siedlung, die schon 1414 verödet daliegen und auch in der Folgezeit keine Besetzung erfahren hatten. Wie immer auch die Lage im einzelnen war, der liechtensteinische Grundherr hatte nunmehr eine Möglichkeit, unbesetzte Stellen wieder zu bestiften und — wie unten zu zeigen sein wird — auch eine Neuverteilung des Ackerlandes vorzunehmen.

Mit der Kroateneinsiedlung muß spätestens auch die Angliederung der Geresdorfer Wüstungsflur erfolgt sein. Ob und wie die Wüstungsflur bis dahin genutzt wurde, ist eine offene Frage. Es ist anzunehmen, daß die Flur kürzer oder länger gänzlich wüst dalag. Späterhin mag eine extensive Nutzung (Schafweide) durch den liechtensteinischen Eigenbetrieb oder auch durch die intakt gebliebenen Rabensburger Stellen erfolgt sein. Mit der Angliederung der Wüstungsflur eröffneten sich dem Grundherrn völlig neue Möglichkeiten. Er stand vor der Wahl, die Flur einzuziehen, sie mit der Altflur zusammenzulegen oder beide Fluren in ihrer überkommenen besitzmäßigen und produktionswirtschaftlichen Gliederung zu belassen. Die letzte Möglichkeit wurde wirklich. Den Ausschlag dazu mag die völkisch zweiteilte Bewohnerschaft des Dorfes gegeben haben. Zur Vermeidung von Feindseligkeiten sollten die beiden Volksgruppen nicht nur im Dorf voneinander geschieden leben, sondern auch getrennte Wirtschaftsräume erhalten. So wurden der deutschen Restbevölkerung die Stellen des südlichen Siedlungsteiles zugewiesen, die Kroaten dagegen in das nördliche Rabensburg eingesiedelt. Die beiden Wirtschaftsräume brauchten erst gar nicht geschaffen werden. Die Altflur von Rabensburg und die Wüstungsflur Geresdorf lagen bereit, um unter gewandelten Vorzeichen als eigenständige Räume weiter zu leben.

3. Die Neuregelung der Ackergrößen

Mit der Angliederung der Geresdorfer Wüstungsflur vergrößerte sich der überkommene Wirtschaftsraum um die Hälfte seiner Fläche. Um das Land nutzbringend aufzufangen, griff der liechtensteinische Grundherr zu einer Neuregelung der Ackergrößen. Bei einer fast unmerklichen Vermehrung der Stellenzahl mußte dies eine Hinaufsetzung der Ackergrößen bedeuten. Die Neuregelung lief darauf hinaus, die vorwüstungszeitliche Ackergröße von nur 9 Gwanten („Halblehen“) gänzlich zu tilgen und dafür die einstige Ackergröße eines „Ganzlehens“ (18 Gwanten) als einheitliche Größe aufzustellen. Das Resultat war eine fast vollkommene Egalisierung. Lediglich vier von insgesamt 59 Stellen fallen von diesem einheitlichen Bild durch Ackergrößen von 36 Gwanten („Ganzlehen“) ab. Vermutlich handelt es sich dabei um spätere Veränderungen.

Es ist sehr bezeichnend, wenn trotz dieser Verschiebungen die althergebrachten Bezeichnungen „Halblehen“ und „Ganzlehen“ bedenkenlos den neuen Größen unterschoben wurden. Man kann dies so erklären, daß der Urbarschreiber nur die eigentliche Hausstelle im Auge hatte, an der sich effektiv ja nichts geändert hatte. Anderseits war für ihn in erster Linie das Neue interessant und dies suchte er begrifflich möglichst einfach zu bewältigen.

Die genannten Ackergrößen umgreifen nur das fest und unzertrennlich mit den einzelnen Stellen verbundene Ackerland, — die „Hausäcker“. Daneben verfügen aber sämtliche Stellen noch über sogenannte „Zinsäcker“ im „Cra-bathfeld“, wie das besitzanalytische Schaubild 1644 mitteilt. Dieses zusätzliche Ackerland war sehr locker mit den Stellen verbunden und konnte jederzeit Veränderungen erfahren. Die teilweise recht verschieden großen Anteile zeugen davon. Durchschnittlich entfallen auf eine Stelle 3 bis 4 Gwanten. Es ist anzunehmen, daß diese „Zinsäcker“ zugleich mit der Neuregelung der Ackergrößen ausgeteilt wurden. Die frühere Nutzung und Zugehörigkeit der „Zinsäcker“ — der „Hamaten“ des Franziszeischen Katasters — ist nicht völlig klar. Es spricht manches dafür, daß es sich um ein ursprünglich zu Geresdorf gehöriges Überlandgebiet handelt. Der Name „Hamaten“ könnte möglicherweise eine frühere Grünlandnutzung (Heumahd) andeuten. Es ist aber auch denkbar, daß er auf eine weiter nördlich gelegene Ortswüstung namens „Hamet“ hindeutet.

4. Verkleinerung des gutsherrlichen Eigenbetriebes

In zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Kroateneinsiedlung und den begleitenden Wandlungen steht auch der teilweise Abbau des liechtensteinischen Eigenbetriebes. Gegenüber dem Stand vom Jahre 1414 läßt sich eine bedeutende Verkleinerung des eigenbewirtschafteten Ackerlandes feststellen. Umfaßte zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Gutsbreite noch 50 Gwanten, so ist für das Jahr 1570 nur noch je ein Drittel der Fläche bezeugt. Es ist die Rede von „drei Praitten“, von denen jede nur mehr „bei 18 Gwanten“ [107] mißt.

Die Verkleinerung des Eigenbetriebes muß zeitlich mit den Vorgängen anlässlich der Kroateneinsiedlung zusammenfallen. Es läßt sich nämlich zeigen, daß zur Bildung der einheitlichen Ackergrößen von 18 Gwanten auch die aufparzellierten Gutsbreiten herangezogen wurden. Die Neuordnung der

Ackergrößen und die Beschneidung des eigenbewirtschafteten Landes müssen daher gleichzeitig erfolgt sein.

Die Verkleinerung des Eigenbetriebes läßt sich folgendermaßen erklären. Die Bevölkerungssituation wurde durch die Einsiedlung der Kroaten wesentlich verbessert. Vermutlich sah der Grundherr darin eine Möglichkeit, bislang sehr extensiv genutztes Land intensiver bewirtschaften zu lassen.

IV. Zusammenfassung

Auf der Basis des Franziszeischen Katasters versuchte der erste Untersuchungsabschnitt das Siedlungs- und Flurbild von Rabensburg möglichst vielseitig zu beleuchten. Der ausgedehnte Gemarkungsraum überzieht je zur Hälfte eine lößbedeckte Hochterrassenflur und ein regelmäßig überschwemmtes Auengelände. Am Terrassensteilabfall, der die beiden ökologischen Einheiten voneinander trennt, liegt das Straßendorf Rabensburg mit der gleichnamigen Burg. Die streifig organisierte Feldflur ließ sich durch eine Formalanalyse in zwei beziehungsweise drei Teile gliedern. Von einem südlichen Flurteil wurde ein nordöstlicher und ein nordwestlicher Teil geschieden. Diese Gliederung bestätigte eine besitzanalytische Untersuchung der Flur. Dem besitzanalytischen Schaubild war zu entnehmen, daß der südliche Flurteil ausschließlich den Stellen des südlichen Siedlungsteiles zugeordnet ist, während der nordöstliche Flurteil allein den Stellen des nördlichen Dorfteiles eignet. Am nordwestlichen Flurteil sind dagegen sämtliche Stellen besitzmäßig beteiligt. Erwartungsgemäß spiegelten sich die drei Flurteile in produktionswirtschaftlicher Hinsicht wider. Während die beiden siedlungsnahen Flurteile (Süden und Nordosten) je ein selbständiges Zelgensystem bilden, liegt der Nordwesten außerhalb des streng verzögten Bereiches. An Hand von historischen Nachrichten, Flurnamen und Scherbenfunden ließ sich der nordöstliche Flurteil als Wüstungsflur nachweisen. Die einstmals zugehörige Siedlung namens Geresdorf lag gleich Rabensburg hart am Terrassenrand.

Der zweite Untersuchungsabschnitt machte sich zur Aufgabe, das Rabensburg und Geresdorf des beginnenden 15. beziehungsweise ausgehenden 14. Jahrhunderts zu rekonstruieren. Geresdorf, das spätestens im 13. Jahrhundert entstand, zählte vor der Jahrhundertwende 20 Ganzlehen-Einheiten, die unter maissauischer Lehenshoheit standen. Das Dorf fiel — vermutlich durch Kriegseinwirkungen — bis zum Jahre 1414 total wüst. Das burgbewehrte Nachbardorf Rabensburg war mit seinen 40 Ganzlehen-Einheiten (27 „Ganzlehen“ und 26 „Halblehen“) doppelt so groß als Geresdorf. Von den insgesamt 53 Stellen zinsten drei Viertel der liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg. Ein Drittel der Rabensburger Stellen — darunter 12 liechtensteinische Ganzlehnerstellen im Nordteil des Dorfes — war im Zeitpunkt der totalen Verödung von Geresdorf (1414) ebenfalls „öd“. Die Existenzgrundlage beider Dörfer bildete eine vornehmlich auf Getreidebau und Viehzucht eingestellte Wirtschaft.

Einer längeren Untersuchung bedurfte die Frage, ob im Jahre 1414 die Geresdorfer Wüstungsflur in Zusammenhang mit einer eventuellen Zusiedlung von Geresdorfer Bauern bereits der Rabensburger Altflur angegliedert war. Die Herrschaftsverhältnisse sowie topographische und zeitliche Faktoren schlossen dies jedoch aus und bezeugten zugleich, daß im Jahre 1414 noch sämtliche Rabensburger Stellen in der Altflur mit Feldland bestiftet waren. Zugleich damit ließ sich auch das Flur- und Verzögelungsbild des Franzis-

zeischen Katasters fast unverändert an den Beginn des 15. Jahrhunderts zurückdatieren.

Der letzte Abschnitt beschäftigte sich mit dem späteren Schicksal der Geresdorfer Wüstungsflur und allen damit zusammenhängenden Fragen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war es dem liechtensteinischen Grundherrn möglich, das halbverwaiste Rabensburg durch Einsiedlung einer kroatischen Bevölkerungsgruppe wieder aufzufüllen. Es kam zu einer völkischen Zweigliederung des Dorfes, indem die deutsche Restbevölkerung in die südlichen Stellen des Dorfes zusammengezogen und die Kroaten in den verödeten Nordteil des Dorfes eingesiedelt wurden. Zugleich damit wurden den Deutschen die Altflur von Rabensburg („Teutsches Felt“) und den Kroaten die Geresdorfer Wüstungsflur („Crabath Felt“) als gesonderte Wirtschaftsräume zugewiesen. Bei einer fast unverändert gebliebenen Stellenzahl fing der Grundherr das nunmehr in reicherem Ausmaß zur Verfügung stehende Ackerland durch neue Ackergrößen auf. Neunzig Prozent der insgesamt 59 Stellen erhielten eine einheitliche Ackergröße von 18 Gwanten (ca. 25 Joch; „Halblehen“). Die vorwüstungszeitliche Ackergröße von nur 9 Gwanten wurde getilgt.

E. Zusammenfassung und Ergebnisse

Die Untersuchung brachte methodische und sachliche Ergebnisse. Die methodischen Ergebnisse sind vor allem deshalb von ausschlaggebender Bedeutung, weil sie gleichsam einen Schlüssel für die sachliche Forschung lieferten. Es war möglich, eine neue Darstellungsmethode für die Besitzanalyse von Fluren zu entwickeln. Die Methode erlaubte es, eine der wichtigsten Untersuchungsmaterien — die Besitzverhältnisse — in den Griff zu bekommen und damit zu sachlichen Ergebnissen vorzustoßen. Die neue Methode gestattet es, die Besitzverhältnisse in Riesenfluren mit tausenden Parzellen und einer großen Zahl beteiligter Stellen vollständig vergleichend zu überblicken, die für die genetische Deutung wichtigen Zusammenhänge zu erkennen und statistisch zu erfassen.

Um das Bild der sachlichen Ergebnisse zu bereichern, seien auch die Resultate jener beiden anderen Untersuchungsbeispiele mitgeteilt, die an dieser Stelle nicht vorgeführt werden konnten. Es handelt sich — wie schon eingangs angedeutet wurde — um die beiden Großgemeinden Altlichtenwarth und Bernhardsthal, die im räumlichen Konnex zusammen mit den Großgemeinden Hausbrunn und Rabensburg den nordöstlichen Winkel des Weinviertels füllen. Gleich den vorgeführten Beispielen wurden auch sie auf Wüstungen hin untersucht und deren Bedeutung für das Siedlungs- und Flurbild erforscht (vgl. Tafel V).

Von den insgesamt zehn Siedlungen dieses Raumes fielen mehr als die Hälfte dem Wüstungsprozeß des ausgehenden Mittelalters anheim. Um 1400 gingen die Dörfer Geresdorf (Gemeinde Rabensburg) sowie Oberebenfeld und Niederebenfeld (Gemeinde Bernhardsthal) allmählich zugrunde. Ihr Niedergang wurde teilweise ausgelöst durch ungünstige hydrographische Verhältnisse. Im ausgehenden 15. Jahrhundert fielen die Dörfer Schönstraße (Gemeinde Hausbrunn), Rothenlehm und Entzesbrunn (Gemeinde Altlichtenwarth) allmählich wüst. Nur vier Siedlungen, — nämlich Hausbrunn, Rabens-

burg, Altlichtenwarth und Bernhardsthal — vermochten zu überdauern. Ihre heutzutage übergroßen Gemarkungen bergen die Fluren der wüst gewordenen Dörfer.

Die wüst gefallenen wie die bestehen gebliebenen Siedlungen und Fluren waren ganz oder überwiegend im Besitz der liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg. Die Herrschaft war bestrebt, die Fluren der wüst gefallenen Dörfer möglichst schnell einer geordneten Nutzung zuzuführen. Als „Feldlehen“ übergab sie die ehemaligen Besitzeinheiten der Schönstrasser Wüstungsflur den intakt gebliebenen Stellen des Weinbau treibenden Nachbardorfes Hausbrunn. Die Geresdorfer Wüstungsflur hingegen fiel als Wirtschaftsraum an eine kroatische Bevölkerungsgruppe, die vom Grundherrn in das halb verwaiste Nachbardorf Rabensburg eingesiedelt worden war. Zu einer Notlösung griff die Herrschaft wohl angesichts des prekären Menschenmangels der frühen Nachwüstungszeit bei den verbleibenden vier Wüstungsfluren Rothenlehm, Entzesbrunn, Oberebenfeld und Niederebenfeld. Die Fluren wurden einer eigenbetrieblichen Schafweidewirtschaft unterworfen, die um zwei Schafflerhöfe — auf dem Boden der Ortswüstung Entzesbrunn und Oberebenfeld gelegen — zentriert war. Späterhin ging die Herrschaft daran, das extensiv bewirtschaftete Gutsland schrittweise größtenteils wieder abzubauen und es in Gewannstücken als Überländer oder auch als hausgebundene Zulehen an die Bewohner der Nachbarorte auszuteilen. Seit dem 18. Jahrhundert wurden auch die aufblühenden Gruppen der Häusler und Inwohner in die Verteilung des Landes miteinbezogen.

Das Endresultat dieser liechtensteinischen „Wüstungspolitik“ bedeutete im großen und ganzen eine beträchtliche Hinaufsetzung der vorwüstungszeitlichen Ackergrößen in den bestehen gebliebenen Siedlungen. So wurden durch die Zuweisung von Feldlehen an die Hausbrunner Stellen die vorwüstungszeitlichen Ackergrößen verdoppelt. Ein „Ganzlehen“ schnellte im Durchschnitt von 25 auf 50 Joch empor. Ein „Halblehen“ wuchs von 12,5 auf 25 Joch an. Verdoppelt wurden auch die ehemaligen Ackergrößen von Rabensburg. Umfaßte vordem ein „Ganzlehen“ wie in den Nachbarorten ca. 25 Joch, so zählte es nach der Angliederung der Geresdorfer Wüstungsflur durchschnittlich 50 Joch. Im gleichen Verhältnis sprang ein Rabensburger „Halblehen“ von 12,5 auf 25 Joch empor. Ein wenig anders liegen die Dinge in Altlichtenwarth. Mit 29,4 beziehungsweise 14,6 Joch war die Ackergröße eines „Ganz“- beziehungsweise „Halblehens“ bereits vor der Wüstungsperiode ein wenig größer als in Hausbrunn und Rabensburg. Die Angliederung der Wüstungsfluren Rothenlehm und Entzesbrunn bedeuteten nur für die Ackergrößen der liechtensteinischen Stellen eine Verschiebung. Der Umfang eines „Ganzlehens“ und „Halblehens“ wurde im Durchschnitt verdreifacht (57 beziehungsweise 42,3 Joch). Die Ackergrößen einer Hofstätte wurden sogar verzehnfacht (15,7 Joch). Die Ackergrößen aller Stellen nicht-liechtensteinischer Grundherrschaftszugehörigkeit blieben fast unverändert. Wieder andere Verhältnisse ließen sich für Bernhardsthal feststellen. Mit 48,6 beziehungsweise 24,3 Joch war die vorwüstungszeitliche Ackergröße eines „Ganz“- beziehungsweise „Halblehens“ bereits doppelt so groß wie in Hausbrunn, Rabensburg und den wüst gefallenen Dörfern Schönstraße und Geresdorf. Mit der etappenweisen Zuteilung von Wüstungsflurland kletterte ein Bernhardsthaler „Ganzlehen“ auf durchschnittlich 71 Joch und ein „Halblehen“ auf durchschnittlich 35,5 Joch empor.

Verglichen mit den Veränderungen der Ackergrößen waren die Wandlungen im Flurbild verhältnismäßig gering. Gänzlich unverändert überdauerten die Altfluren der bestehen gebliebenen Dörfer die Wüstungsperiode des ausgehenden Mittelalters. Ihr regelmäßiges Gewannflurbild bestand — von Teilungen abgesehen — wie zur Zeit des Franziszeischen Katasters bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Dasselbe gilt auch für die beiden Wüstungsfluren Schönstraße und Geresdorf. Die Asteilung der Schönstrasser Flur in „Feldlehen“ beziehungsweise die Funktion der Geresdorfer Flur als Wirtschaftsraum einer kroatischen Bevölkerungsgruppe gaben keinen Anlaß, das überkommene Flurbild zu ändern. Eine durchgreifende Umgestaltung erfuhren allerdings jene vier Wüstungsfluren, auf denen es zu einer Gutsbildung gekommen war. Die Möglichkeit eines getreuen Wiederauflebens der alten Flureinteilung mußte notwendigerweise umso geringer werden, je später das Gutsland parzelliert wurde. Während bei den Wüstungsfluren Rothenlehm und Entzesbrunn geländemäßig bedingte Miniaturgewanne vermutlich größtenteils in alter Form wieder auflebten, dürfte bei den später parzellierten Fluren von Ober- und Niederebenfeld der Zusammenhang mit der früheren Flureinteilung völlig verloren gegangen sein. Abgesehen davon, daß ein Teil dieser Fluren von Gutsblöcken besetzt blieb, setzte das tischebene Gelände der Anlage äußerst schematisch geformter und regelhaft gegliederter „Neuriss“-Gewanne keine Schranken.

Für die Größe der überlebenden Dörfer hatten die Wüstungen keine mittelbare Bedeutung. Es ließ sich zeigen, daß Hausbrunn, Rabensburg, Altlichtenwarth wie Bernhardsthal bereits vor der Wüstungszeit Großdörfer mit 50 und mehr Stellen waren. In der Wüstungszeit wurden sie selbst von Teilwüstungen schwer betroffen, wie etwa Rabensburg, das zur Hälfte verwüstet dalag. Nur mit großen Anstrengungen vermochte die Herrschaft die Lücken wieder aufzufüllen und damit die vorwüstungszeitlichen Stellenzahlen zu halten. Im Falle des halbverwaisten Rabensburg konnte nur die Einsiedlung einer größeren Kroatengruppe die prekäre Lage aufheben. Völlig ausgeschlossen muß bleiben, daß eines der vier Dörfer durch Zusiedlung von Wüstungen oder anderswo her eine *Vermehrung* der Stellen erfuhr. Wenn sich alle vier Dörfer in späterer Zeit mit zahlreichen Kleinststellen anreichern konnten und die Herrschaft im wirtschaftlich gut gestellten Weinbaudorf Hausbrunn sogar die Teilung eines Drittels der Stellen erlaubte, so gaben die Wüstungsfluren — zu Landreserven geworden — die Grundlage dafür ab.

Überschaut man abschließend das durch Wüstungen geprägte Siedlungs- und Flurbild des Raumes, so tritt klar die eigentliche und ausschlaggebende Formkraft vor Augen: es ist die Herrschaft mit ihrer straffen, durchgreifenden Organisation. Sie bestimmte letztlich, wie mit den Wüstungen verfahren und damit Siedlung und Flur des Raumes gestaltet wurden.

F. Quellen- und Literaturverzeichnis

a) Quellenverzeichnis

- Franziszeische Katastermappen und Protokolle VUMB Nr. 158, (Hausbrunn), Nr. 319 (Rabensburg), Nr. 228, Nr. 27, Nr. 327, Nr. 34, Nr. 176, Nr. 20 und 178; Niederöst. Landesarchiv, Wien.
 Josephinische Fassion VUMB Nr. 257 (Hausbrunn), Nr. 259 (Rabensburg), Nr. 264 und Nr. 256; Niederöst. Landesarchiv, Wien.
 Theresianische Fassion der Herrschaft Rabensburg, Königstetten, Poisbrunn, Walterskirchen und Mailberg; Niederöst. Landesarchiv, Wien.

- Urbar der liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg aus dem Jahre 1644; Fürstl.-Liechtensteinisches Archiv, Vaduz.
- Bereitungsbuch Viertel unter dem Manhartsberg (1590); Niederöst. Land. Archiv, Wien.
- Liechtensteinischer Erbteilungsvertrag vom Jahre 1570; in: *Documenta Liechtensteiniana*, ed. von R. Jenne, ohne Angabe des Erscheinungsortes und -jahres sowie der Seitenzahl.
- Grundtbuech über des Gottshaus Heiling Kreitz Güetter Enhalb der Thonaw, (1455); Heiligenkreuzer Stiftsarchiv, Rubr. 41, Fasc. VIII, Nr. 7.
- Grundbuch über Nidersulz, Obersulz etc. (1436); Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Rubr. 41, Fasc. VIII, Nr. 4.
- Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaften Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Falkenstein, Feldsberg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf aus dem Jahre 1414; Bearb. v. Bertold Bretholz, Reichenberg und Komotau 1930.
- Maissauisches Lehenbuch (Vor und um 1400); Mitg. von J. Chmel in: Notizblatt Beilage zum Arch. f. Kunde öst. Geschichtsquellen. Hg. v. d. hist. Comm. d. K. K. Ak. d. Wiss. in Wien, VII/1857.
- Das Güttenbuch des Cisterzienserstiftes Heiligenkreuz (1295); Ed. Gsell B., Wien 1886.
- Grundbuch über dis- und jenseits der Donau (1388); Stiftsarchiv Heiligenkreuz, Rubr. 14, Fasc. XXVIII, Nr. 1.
- Niederösterreichische Regesta aus dem fürstlich Liechtensteinischen Hausarchiv; Niederöst. Landesarchiv, Wien.

b) Verzeichnis der allgemeinen Literatur (Auswahl)

- ABEL, W., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 2. Aufl. Stuttgart 1955.
- BACHMANN, H., Zur Methodik der Auswertung der Siedlungs- und Flurkarte für die siedlungskundliche Forschung. Zschr. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie 8/1960, S. 1—133.
- BADER, K. S., Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1. Bd.: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957.
- BECKER, A., Die geographische Wertung der Wüstungen. Mitt. G. Ges. Wien 77/1934, S. 146—181.
- BORN, M., Siedlungsentwicklung am Osthang des Westerwaldes. Marburger Geogr. Schriften 8/1957, S. 3—205.
- CONZE, W., Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrussland. Deutschland und der Osten, Bd. I, Leipzig 1940.
- EBERT, W., Ländliche Siedelformen im deutschen Osten. Berlin 1957.
- FRÖHLICH, K., Rechtsgeschichte und Wüstungskunde. Zsch. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Arbeiten, Bd. I/1952.
- GRUND, A., Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken. Pencks Geogr. Abh., VIII/1, 1901.
- GUYAN, W. U., Die mittelalterlichen Wüstlegungen als archäologisches und geographisches Problem. Zsch. f. Schweizer Geschichte 1946, S. 433—478.
- HACEMOSER, E., Beitrag zur Wüstungsproblematik im Zusammenhang mit dem Land Niederösterreich. Staatswiss. Diss., Wien 1960 (Maschinschr.).
- HATTENBACH, K., Neue Ergebnisse historisch-geographischer Forschungen in Thüringen. Dt. Geographentag in Würzburg 1957, S. 349—355.
- HÖMBERG, A., Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung. Berlin 1938.
- JÄGER, H., Arbeitsanleitung für die Untersuchung von Wüstungen und Flurwüstungen. Ber. z. dt. Ldkde. 12/1953, S. 15—19.
- Methoden und Ergebnisse siedlungskundlicher Forschung. Zsch. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie 1/1953, S. 3—16.
 - Zur Wüstungs- und Kulturlandschaftsforschung. Zsch. f. Erdkunde 1954, S. 302—309.
 - Wüstungsfluren als Hilfsmittel für die Erforschung des mittelalterlichen Landschaftsbildes in Deutschland. Kosmos 4/1953, S. 159—61.
- KLEBEL, E., Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich, Jb. f. Ldkde. v. NÖ., N. F. 28/1939—43, S. 11—121.

- KÖTZSCHKE, R., Ländliches Siedlungs- und Agrarwesen in Sachsen, *Forsch. z. dt. Ldkde.* 77/1953.
- KRENZLIN, A., Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiete der großen Täler und Platten östlich der Elbe. *Forsch. z. dt. Ldkde.* 70/1953.
- Das Wüstungsproblem im Lichte ostdeutscher Siedlungsforschung. *Zsch. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie* 7/1959, H. 2, S. 158—69.
- LAMPRECHT, O., Die Wüstungen im Raume Spielfeld-Radkersburg. Eine Studie zur historischen Landeskunde der Steiermark. In: *Veröff. d. hist. Ldkomm. f. d. Steiermark* 34/1953.
- LORCH, W., Methodische Untersuchungen zur Wüstungsforschung. *Arb. z. Ld.- u. Volksforschung* 4/1939.
- Die siedlungsgeographische Phosphatmethode. *Die Naturwissenschaften* 1940, 28. H. 40/41, S. 633—40.
- MORTENSEN, H., Die mittelalterliche deutsche Kulturlandschaft u. ihr Verhältnis zur Gegenwart. *Vjschr. Soz. u. Wirtschgesch.* 45/1948, S. 1 ff.
- Probleme der mittelalterlichen deutschen Kulturlandschaft. *Ber. z. dt. Ldkde.* 20/1, 1958, S. 96 ff.
 - Zur deutschen Wüstungsforschung. *Gött. Gelehrten Anzeiger* 1944, S. 195—215.
 - Zur Entstehung der Gewannflur. *Zsch. f. Agrargesch. u. Agrarsoz.* 3 u. 4/1955/6, S. 30—48.
- MORTENSEN, H. - SCHARLAU, K., Der siedlungskundliche Wert der Kartierung von Wüstungsfluren. *Ak. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl.* 1949, S. 303—31.
- MÜLLER-WILLE, W., Die spätmittelalterliche-frühzeitliche Kulturlandschaft und ihre Wandlungen. *Vjschr. Soz. u. Wirtschgesch.* 45/1958, 1. T., S. 375 ff. u. *Ber. z. dt. Ldkde.* 19/2, 1957, S. 187 ff.
- POHLENDT, H., Die Intensitätsstufen des mittelalterlichen Wüstungsvorganges im deutschen Raum. *Münchner Geographentag* 1948, S. 177—191.
- POSCH, F., Zentrale Probleme der Siedlungsforschung. *Zsch. f. Agrargesch. u. Agrarsoz.* 7/8, 1959/60, S. 125—32.
- RIPPEL, J. K., Eine statistische Methode zur Untersuchung von Flur- und Ortsentwicklung. Sonderdruck aus *Geografiska Annaler*, Vol. 43/1961, Nr. 1—2.
- SCHARLAU, K., Beiträge zur geographischen Betrachtung von Wüstungen. *Bad. Geogr. Abh.* 1939/10.
- Ergebnisse und Ausblicke der heutigen Wüstungsforschung. *Bl. f. dt. Ld.-gesch.* 93/1957, S. 43—101.
 - Neue Probleme der Wüstungsforschung. Bemerkungen anlässlich der Neuauflage zu Abels Buch „Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters“, Ber. z. dt. Ldkde. 15/1956, S. 266—75.
 - Die Wüstungen als geographisches Problem. *Geogr. Anzeiger* 10/1935.
 - Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. P.M. 1943, S. 271—74.
 - Zur Frage des Begriffes Wüstungen. *Geogr. Anz.* 1938, S. 247—55.
- SPREITZER, H. - OBST, E., Wege und Ergebnisse der Flurforschung im Gebiet der großen Haufendorfer. P.M. 1939/85, S. 1—19.
- WALTER, M., Die Bedeutung der Flurnamen für die Wüstungsforschung, in: *Eugen-Fehrle-Festschrift* 1940, S. 131—8.
- Die Bedeutung der Wüstungsforschung für die Geographie. *Beitr. Oberh. Ldkde., Festschrift* 22. dt. Geographentag 1927, S. 45 ff.
- WEIGL, H., Fluranlage und Ortsgeschichte. *Unsere Heimat* 22/1951, S. 115—21.
- WIESSNER, H., Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Dorfgemeinde in Österreich. *Arch. f. vaterländ. Gesch. u. Topogr.* 30. Bd., Klagenfurt 1946.

G. Quellen- und Literaturnachweis

Die fortlaufende Nummerierung bezieht sich auf die in eckigen Klammern stehenden Zahlen des Textes.

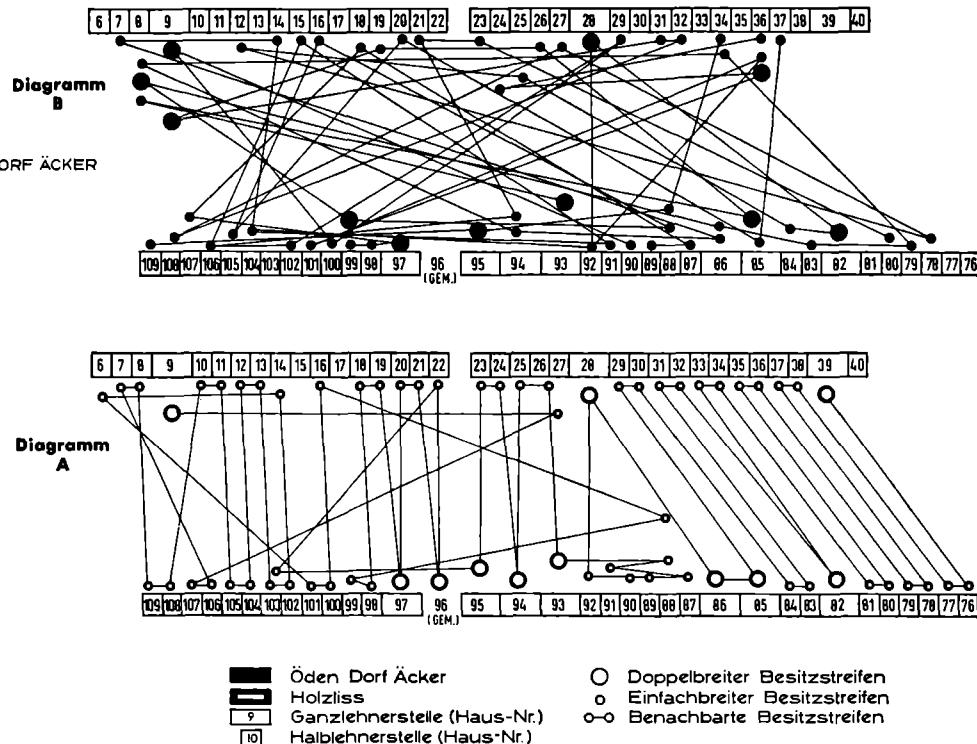
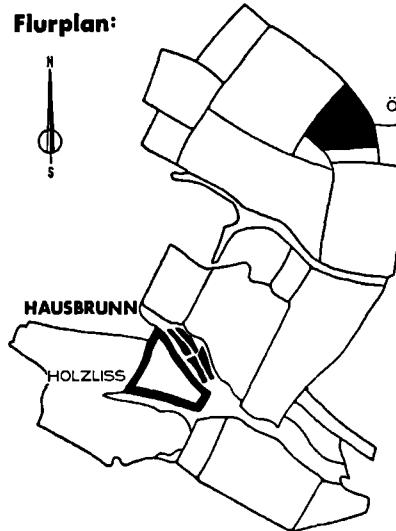
- 1 GRUND, A., Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken, Pencks Geogr. Abh. Bd. VIII/1, Leipzig 1901.
- 2 SCHMELLER, A., Bayrisches Wörterbuch, Stuttgart u. Tübingen 1827—37, I. Bd. Sp. 1645.
- 3 Josephinische Fassion Hausbrunn.
- 4 Franziszeischer Kataster Hausbrunn.

- 5 Die Theresianische Fassion spricht von „Hausüberländäckern in Schönstraße“; Theresianische Fassion d. Herrschaft Rabensburg.
- 6 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 265.
- 7 Monumenta Boica, XI Cod. 581, II. Cap. 744.
- 8 Fontes Rerum Austr. VIII, S. 341, Nr. 71.
- 9 Urkundenbuch von Herzogenburg, hg. FEIGL M., Wien 1886, S. 81.
- 10 Heiligenkreuzer Grundbuch 1388, f. 158 r.
- 11 Franziseischer Kataster Hausbrunn.
- 12 NEILL, S., Abgekommene Ortschaften in NÖ., Bl. d. Ver. f. Ldkde. v. NÖ., 15/1881, S. 252.
- 13 WICK, S. Topographie d. abgekommenen Orte in NÖ., Bl. d. Ver. f. Ldkde. v. NÖ., N. F. 27/1893, S. 100 ff. — WICK glaubte auf Grund einer für das ausgehende 13. Jahrhundert bezeugten Abgabe von Fischen eine dem Hametbach nahe Ortslage wählen zu müssen.
- 14 MITSCHA-MÄRHEIM, H., Zur ältesten Besitzgeschichte des nordöstlichen NÖ., Jb. f. Ldkde. v. NÖ. 26/1936, S. 80—91.
- 15 WEIGL, H., Verödete Ortschaften in NÖ., Kartenblatt 44/45 in: Atlas von NÖ., red. ARNBERGER E., Wien 1957.
- 16 ZELESNIK, R., Lageplan der verschollenen Ortschaften im GB. Poysdorf, in: Heimatbuch d. Bez. Mistelbach, hg. KECK R., Wien 1959, 1. Teil, S. 188.
- 17 Die zugehörigen Streifen sind im Schaubild unter Nr. 96 verzeichnet, da die einstmals zugehörige Stelle (Ganzlehner) jene Öffnung des südlichen Bau-blockes füllte.
- 18 Mit den Buchstaben a, b werden die beiden Siedlungszeilen angesprochen.
- 19 Josephinische Fassion Hausbrunn.
- 20 Documenta Liechtensteiniana, o. S.
- 21 Josephinische Fassion Altlichtenwarth.
- 22 Vergl. Anm. 6.
- 23 Necrologia V, S. 6 (Jb. d. Stiftes Klosterneuburg); die Topographie von NÖ. kennt diese älteste Nennung nicht. Sie bringt als Erstnennungsjahr 1306.
- 24 Es geht zu weit, wenn aus dem St. Veit Patrozinium der erst aus joseph. Zeit stammenden Pfarrkirche — Hausbrunn gehörte bis zum Jahre 1784 zur Pfarre Altlichtenwarth — auf eine ursprünglich slawische Siedlung geschlossen wird (Topographie v. NÖ., Wien 1896, S. 135).
- 25 Monumenta Boica II, Cod. 581, II Cap. 744.
- 26 FALKE, J., Gesch. d. fürstl. Hauses Liechtenstein, 1. Bd. Wien 1868, S. 326.
- 27 Topographie von Niederösterreich, Wien 1886, S. 135.
- 28 Documenta Liechtensteiniana, o. S.
- 29 Topographie von Niederösterreich, S. 136.
- 30 FALKE, J., a. a. O., S. 433.
- 31 Urkunde Nr. 2137; Niederöst. Landesarchiv, Wien.
- 32 Liechtensteinische Regesten I/Nr. 27.
- 33 Documenta Liechtensteiniana, o. S.
- 34 WOLFSGRUBER, C., Die k. u. k. Hofburgkapelle u. die k. u. k. geistl. Hofkapelle, Wien 1905, S. 6.
- 35 Liechtensteinische Regesten I/Nr. 463/4.
- 36 ZELESNIK, R., Das verschollene Schönstraße bei Hausbrunn, in: Heimat im Weinland, Heimatkundl. Beibl. z.Amtsbl. der BH. Mistelbach, Jg. 1962, S. 101.
- 37 ebenda, S. 100.
- 38 FEIGL, M., a. a. O., S. 81.
- 39 Notizblatt VII/1857, S. 175.
- 40 Blätter d. Ver. f. Landeskunde v. Niederöst., N. F. 27/1893, S. 102.
- 41 ebenda, S. 103.
- 42 Notizblatt IX/1859, S. 158.
- 43 Bereitungsbuch Viertel unter dem Manhartsberg, f. 94.
- 44 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 264.
- 45 ebenda, S. 263.
- 46 Liechtensteinisches Urbar 1644, f. 90.
- 47 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 90.
- 48 Heiligenkreuzer Grundbuch 1436, f. 4.
- 49 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 90 („das gericht ze veld und ze darff ist meiner herrn . . .“).

- 50 Heiligenkreuzer Grundbuch 1435, f. 21 r.
 51 ebenda.
 52 ebenda.
 53 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 266 (1 mutt = 32 Metzen).
 54 ebenda, S. 269.
 55 ebenda.
 56 ebenda, S. 270.
 57 ebenda.
 58 ebenda, S. 264.
 59 ebenda, S. 260 ff.
 60 Liechtensteinische Regesten II/Nr. 20.
 61 ZELESNIK, R., a. a. O., S. 201.
 62 Vergl. Anm. 14, S. 101.
 63 GSELL, B., Güttenbuch des Zist. Stiftes Heiligenkreuz, S. 114.
 64 Franziszeischer Kataster Altlichtenwarth.
 65 Documenta Liechtensteiniana, o. S.
 66 ebenda.
 67 Durch den Wandel der rechtlichen Lage erscheint es verständlich, daß die Schönstrasser Gründe später im Franz. Kataster sowohl als Haus- wie als Überländgründe bezeichnet werden.
 68 Documenta Liechtensteiniana, o. S.
 69 Vergl. ZÖLLNER, E., Geschichte Österreichs, Wien 1961, S. 221.
 70 Auf den „Mittern Lehen“ liegen drei bronzezeitliche Hügelgräber.
 71 Der Name weist entweder auf eine nordwestlich gelegene Wüstung namens „Hamet“ hin oder deutet eine frühere Grünlandnutzung (Heumahd) an.
 72 Dazu kommen noch jeweils 5 Joch Überländern („Hamaten“ etc.).
 73 Josephinische Fassion Rabensburg, Ried II: „das 1. Jahr mit Winterfrucht, das 2. Jahr mit Sommerfrucht gebaut und das 3. Jahr brach gelassen ...“).
 74 Dominical Fassion über die Fürstl. Liechtensteinische Herrschaft Rabensburg.
 75 Urkunde vom 1. 6. 1389; Liechtensteinische Regesten I/Nr. 257.
 76 Maissauisches Lehenbuch, Notizblatt VII/1857, S. 335 u. 175.
 77 ebenda, S. 352.
 78 ZELESNIK R. nimmt an, daß Geresdorf im Niveau der Au lag (mündl. Mitteilung).
 79 Liechtensteinisches Urbar 1644, f. 3.
 80 Documenta Liechtensteiniana, o. S.
 81 Heutzutage aus einer Folge verwildeter Tümpel bestehend.
 82 Viele Gemarkungen entlang der Thaya-March springen im Nordwesten spornartig vor. Vermutlich wollte man damit erreichen, daß die mit Wehren versehenen Abzweigungsstellen der Mühlbäche auf gemeindeeigenem Boden liegen.
 83 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 234.
 84 Forschungen zur Landeskunde v. Niederösterreich, N. F. III, S. 35.
 85 Maissauisches Lehenbuch, ediert v. J. CHMEL.
 86 In diesem Zusammenhang ist von sekundärer Bedeutung, daß die 20 in der Wüstungsflur bestifteten Stellen im Katasterprotokoll nicht als „Ganzlehnner“ ausgewiesen werden und zusätzliches Ackerland in einem anderen Flurteil besitzen.
 87 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 232.
 88 Notizblatt VIII/1858, S. 491.
 89 Liechtensteinische Regesten I/Nr. 240.
 90 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 227 f.
 91 ebenda.
 92 ebenda, S. 228.
 93 Eines der beiden Ganzlehen bestand zur Zeit des Franz. Katasters nicht mehr; das zugehörige Gehöftgrundstück ist aber noch erkennbar (Vergl. Beilagen).
 94 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 228.
 95 Einige Urbarangaben müssen wegen Unvollständigkeit außer Betracht bleiben.
 96 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 229.
 97 ebenda, S. 235.
 98 WOLF, H., Erläuterungen z. hist. Atlas d. öst. Alpenländer. Hg. v. d. öst. Ak. d. Wiss., Wien 1955, II. Abt., 6. T., S. 356 ff.

- 99 FALKE, J., a. a. O., S. 261.
- 100 Laut eines Visitationsberichtes (1707) sind im Friedhof „die alten Vestigien und Fundament einer gestandtenen Kürchen zu ersehen“ (Wiener Diöz.-Archiv.)
- 101 NEILL, S., a. a. O., S. 223.
- 102 Liechtensteinisches Urbar 1414, S. 228 ff.
- 103 ebenda , S. 231.
- 104 Liechtensteinisches Urbar 1644, f. 5.
- 105 Documenta Liechtensteiniana, o. S.
- 106 BAUMHACKL, F., Die Kroaten im Marchfeld, Uns. Heimat 13/1940, S. 92 ff.
- 107 Documenta Liechtensteiniana, o. S.

H. KRENN: Die Bedeutung der Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels.

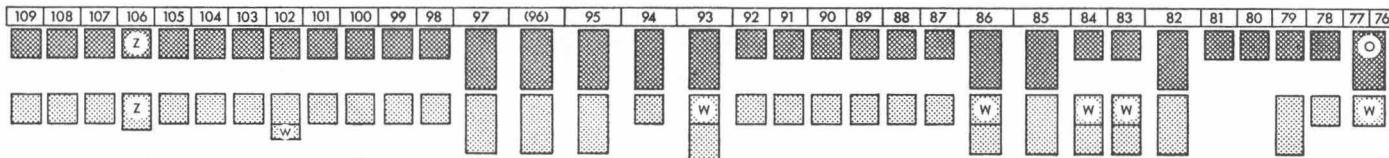
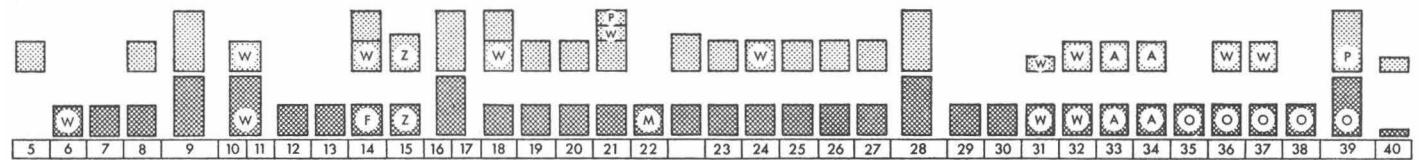


Besitzabfolge in Gewannen der Süd- (Altflur Hausbrunn) und Nordflur (Wüstungsflur Schönstraße) von Hausbrunn (1822).

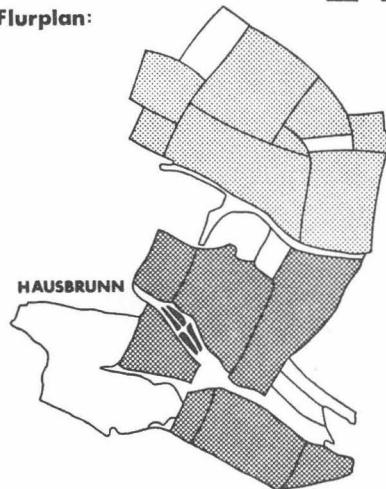
Quelle: Franziszeische Katastermappe und Protokolle Viertel unter dem Manhartsberg Nr. 158, Niederösterreichisches Landesarchiv, Wien.

H. KRENN: Die Bedeutung der Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels.

Besitzanalytisches Schaubild:



Flurplan:



	Altflur (1414) von Hausbrunn („Hausäcker“)
	Wüstungsflur Schönstraße („Feldlehen“)
	18 Gwanten (ca.25 Joch) -Ganzlehen-
	9 Gwanten (ca.12,5 Joch) -Halblehen-

GRUNDHERRSCHAFTS ZUGEHÖRIGKEIT (1644)

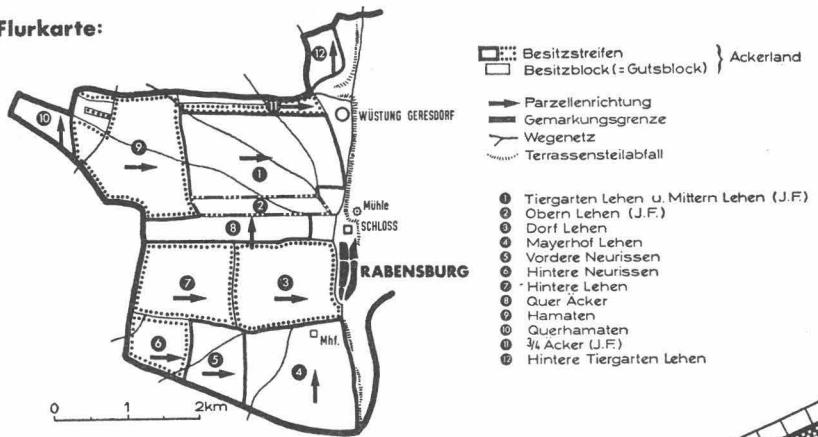
- Liechtensteinische Hft. Rabensburg
 - „Wien“ (Burgparre und St. Jakob)
 - Pfarre Oberleis
 - Pfarre Altlichtenwarth
 - Zistersdorf
 - Prinzendorf
 - Mailberg
 - Feldsberg

Besitzanalyse der Flur von Hausbrunn (1644).

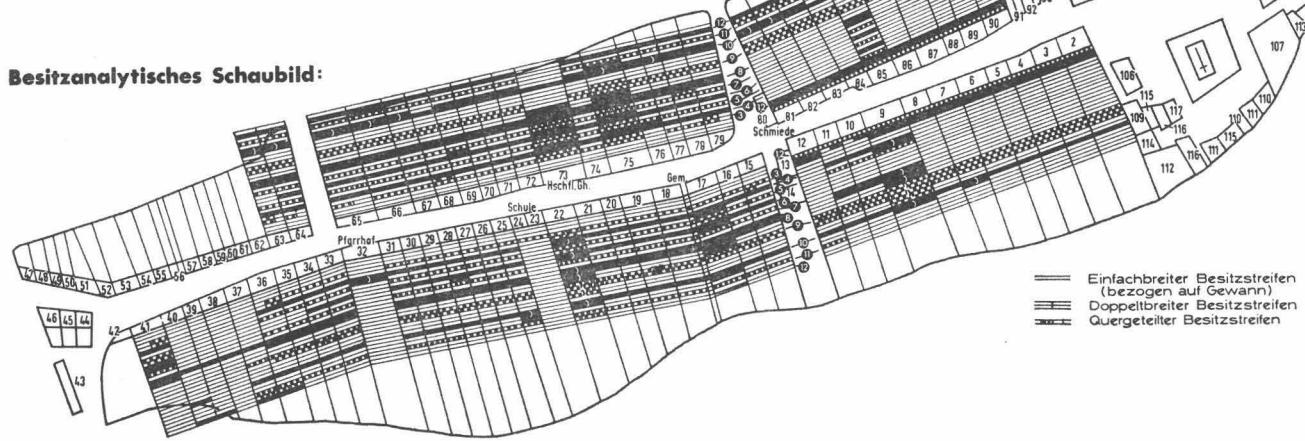
Quelle: Liechtensteinisches Urbar der Herrschaft Rabensburg aus dem Jahre 1644 (Ungedruckt) Fürstl. Liechtensteinisches Archiv, Vaduz. — Das Urbar der Liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg aus dem Jahre 1414. Bearb. v. BERTHOLD BRETHOLZ, Reichenberg u. Komotau 1930.

H. KRENN: Die Bedeutung der Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels.

Flurkarte:



Besitzanalytisches Schaubild:

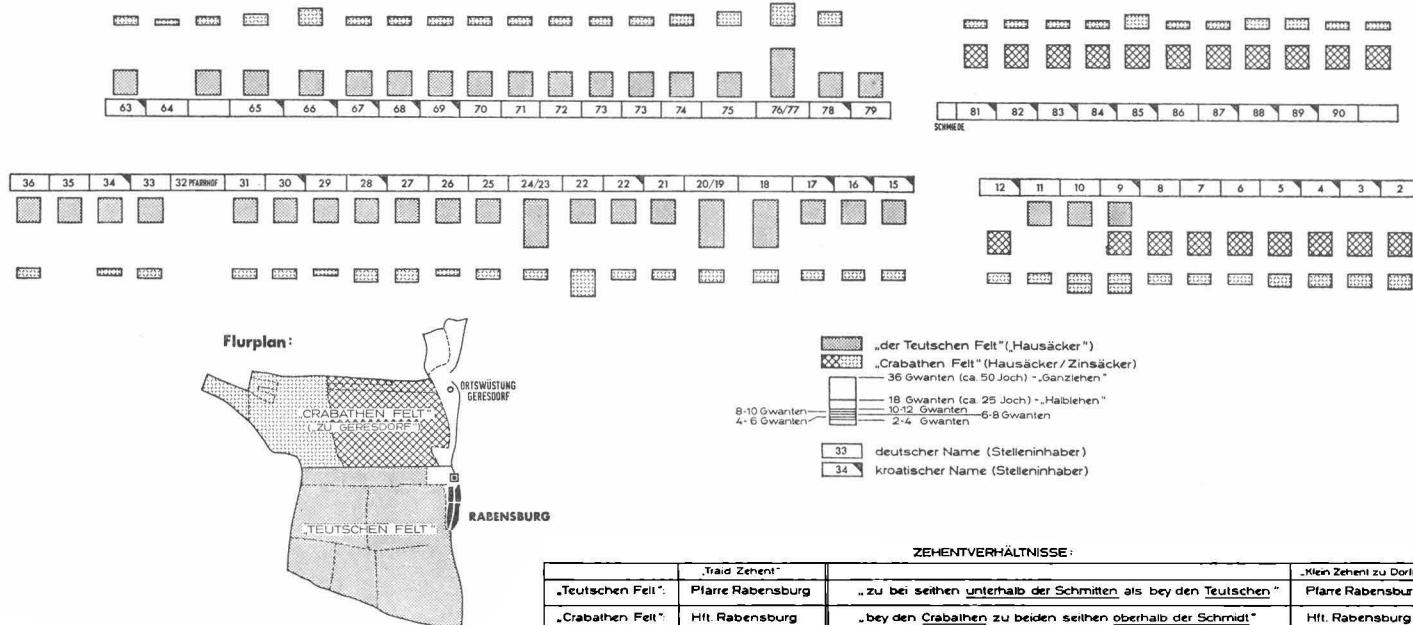


Besitzanalyse der Flur von Rabensburg (1822).

Quelle: Franziszeische Katastermappe und Protokolle V.U.M.B. Nr. 319, Niederösterreichisches Landesarchiv, Wien.

H. KRENN: Die Bedeutung der Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels.

Besitzanalytisches Schaubild:



Besitzanalyse der Flur von Rabensburg (1644).

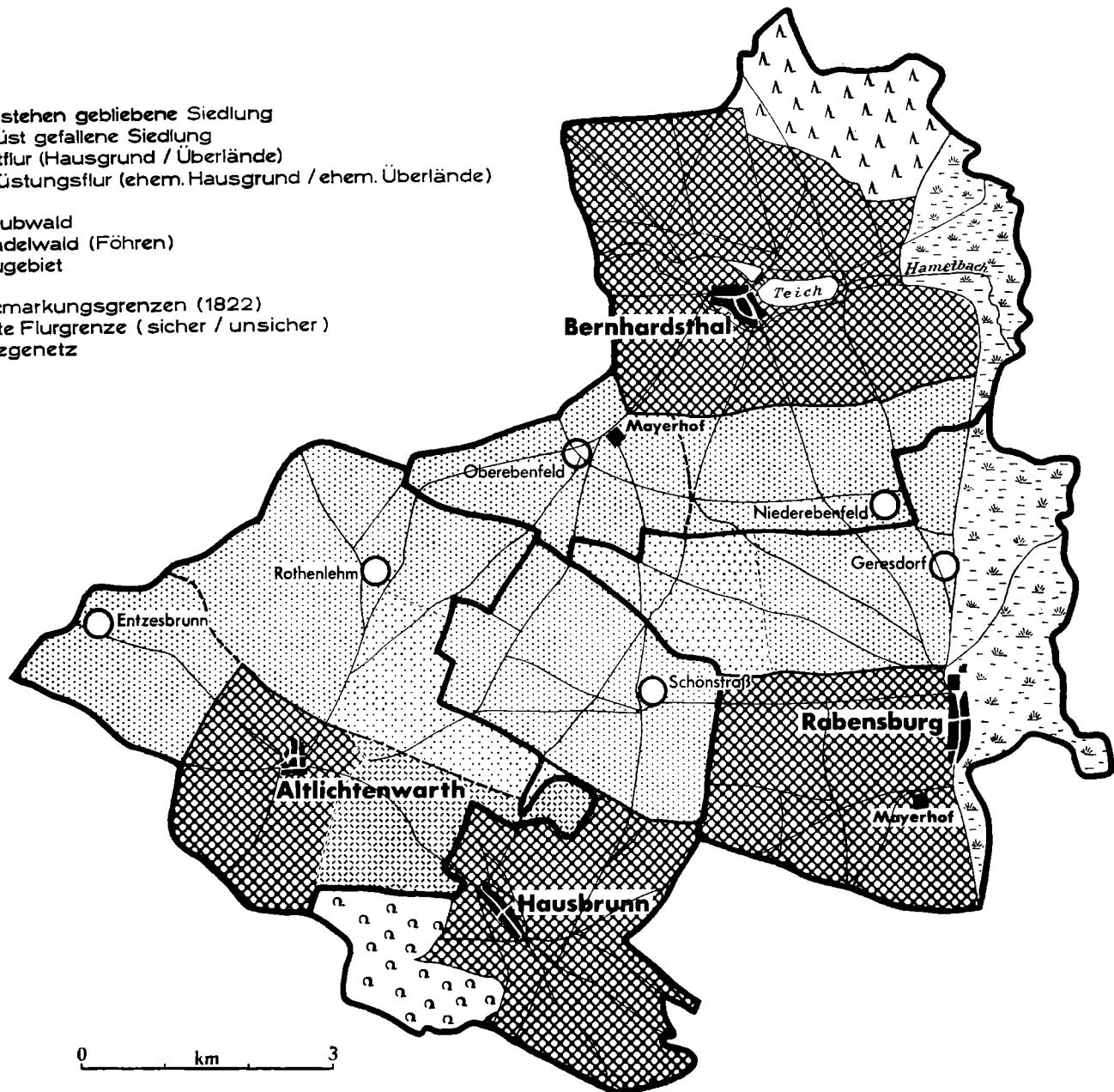
Quelle: Urbar der Liechtensteinischen Herrschaft Rabensburg aus dem Jahre 1644 (Ungedruckt) Fürstl.-Liechtensteinisches Archiv, Vaduz.

H. KRENN: Die Bedeutung der Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels.

- Bestehend gebliebene Siedlung
- Wüst gefallene Siedlung
- Altflur (Hausgrund / Überlände)
- Wüstungsflur (ehem. Hausgrund / ehem. Überlände)

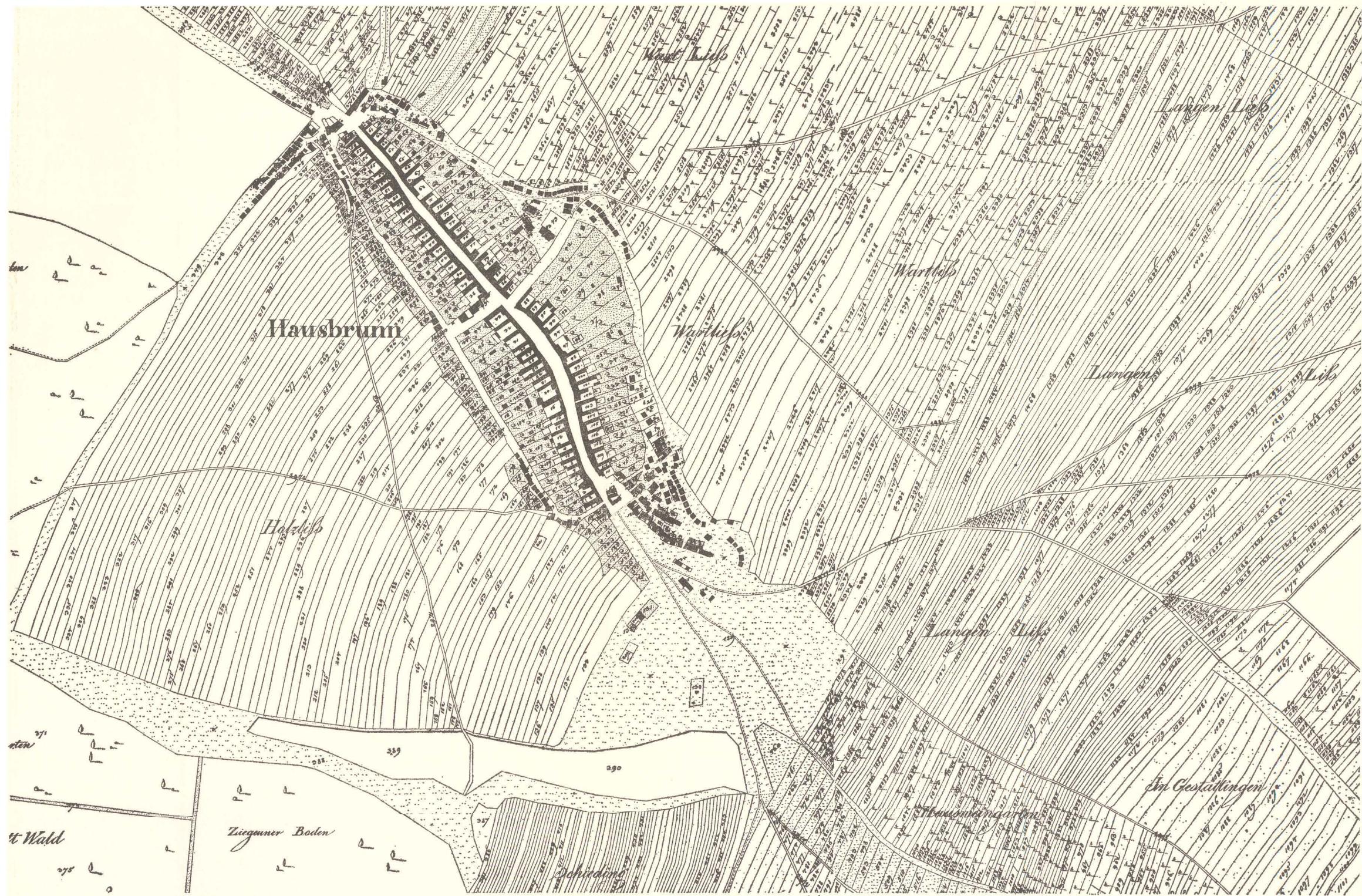
- Laubwald
- Nadelwald (Föhren)
- Augebiet

- Gemarkungsgrenzen (1822)
- Alte Flurgrenze (sicher / unsicher)
- Wegenetz



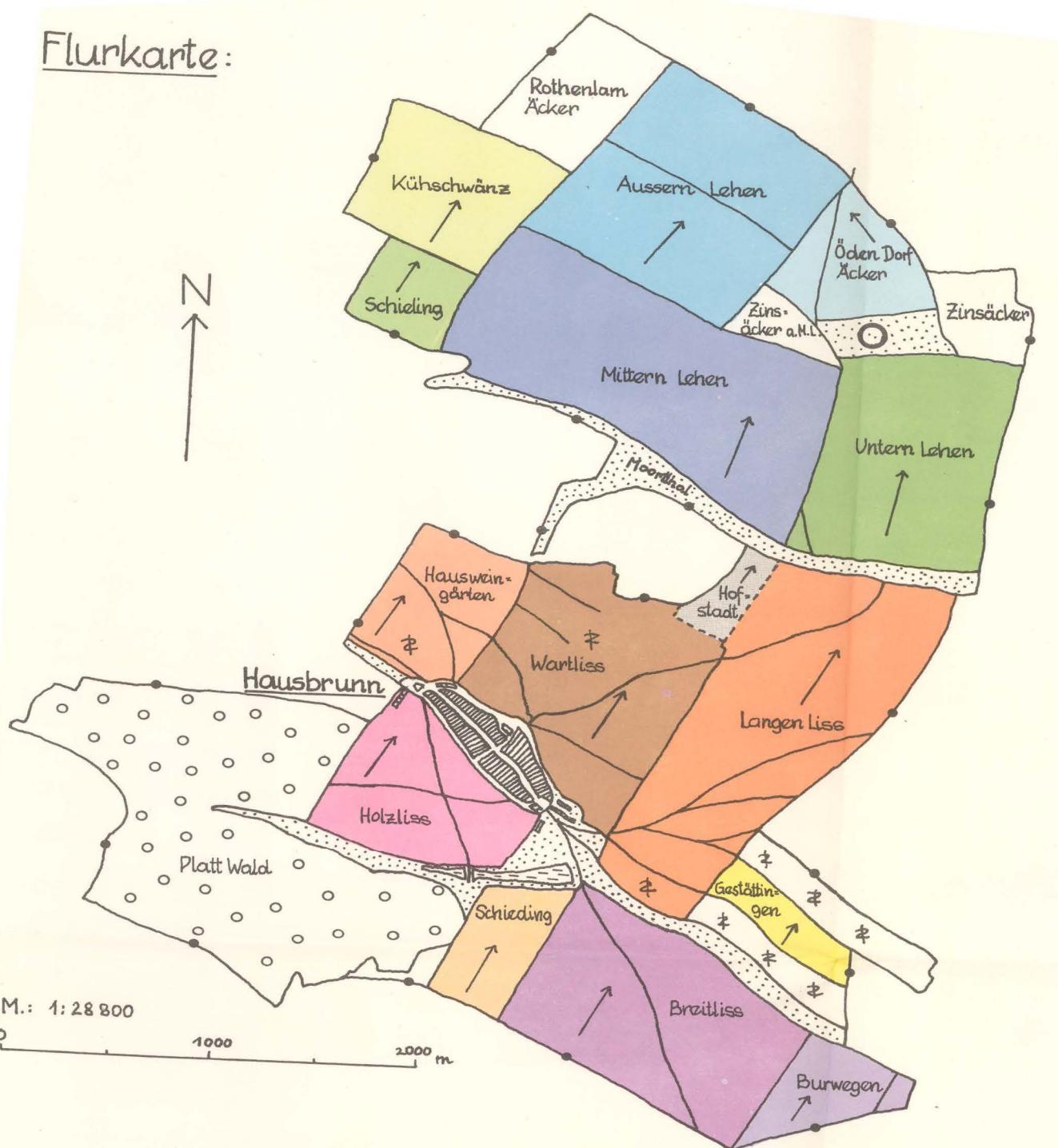
Die Wüstungen im nordöstlichen Weinviertel.

H. KRENN: Die Bedeutung der Wüstungen für das Siedlungs- und Flurbild des nordöstlichen Weinviertels



Ausschnitt aus der Franziszeischen Katastermappe der Gemeinde Hausbrunn (1882)

Flurkarte:



Farbe
Besitzstreifen } im Ackerland
Besitzblock }

Farbe
Weinkulturen im Ackerland
Weingärten außerhalb d. Ackerlandes
Weide (Allmende)
Herrschaftswald

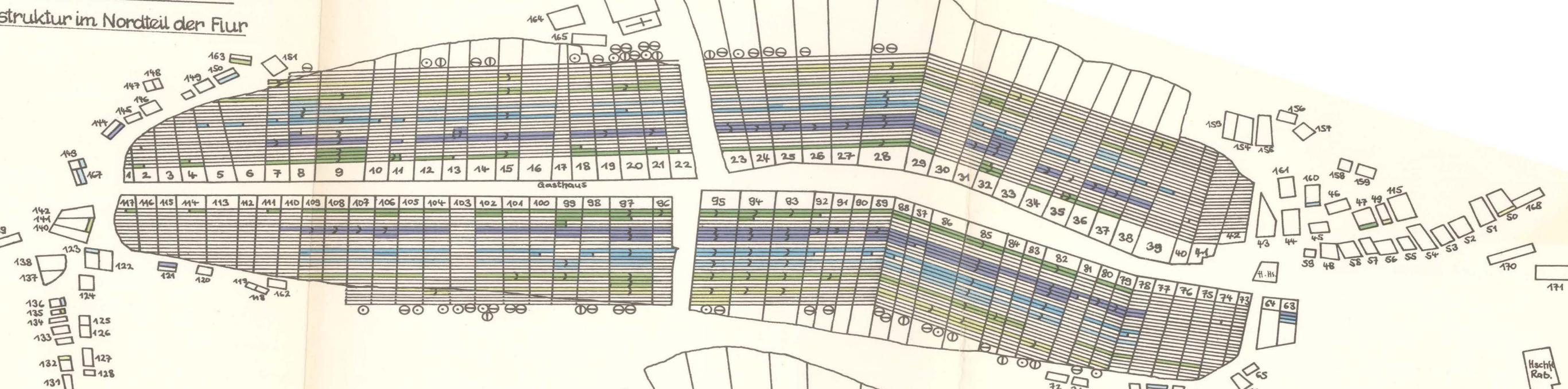
Entwurf: H. Krenn

Siedlungsfläche
Ortswüstung (Schönstraße)
Teich

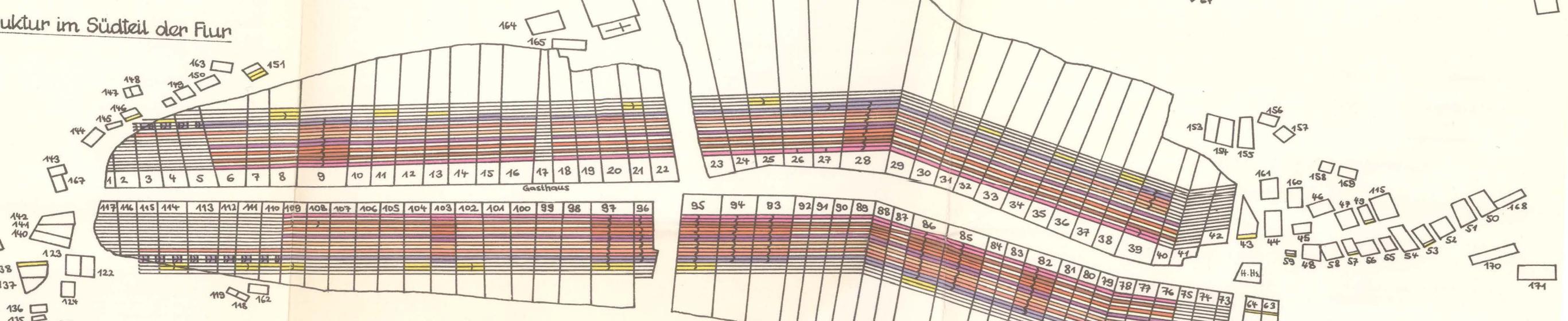
Punkte
Parzellenkomplexgrenze
Parzellenrichtung
Gemarkungsgrenze
Wegenetz

Besitzanalytisches Schaubild:

a) Besitzstruktur im Nordteil der Flur



b) Besitzstruktur im Südteil der Flur



ad a) Streifenparzellenkomplex (=Gewann):

- Untern Lehen
- Mittern Lehen
- Ausserrn Lehen
- Öden Dorf Äcker
- Schieling
- Kühswänz
- Besitzblock in:
- Rothenlam Äcker
- Zinsäcker
- Zinsäcker a. Mittern Lehen

ad b) Streifenparzellenkomplex (=Gewann):

- Holzliss
- Wartliss
- Langen Liss
- Breitliss
- Schieding
- Burwegen
- Gestättigen
- Hauswiegärten

Quelle: Französische Katastermappe und Protokolle
Viertel unterm Manhartsberg Nr. 158,
Niederösterreichisches Landesarchiv, Wien

Besitzanalyse der Flur von Hausbrunn